

**89. Änderung des  
Flächennutzungsplanes  
„Sondergebiet für Windenergie-  
anlagen II“**

Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 (2) BauGB)

und

Beteiligung der Öffentlichkeit  
(§ 3 (2) BauGB)

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

19.08.2025

---

**Diekmann • Mosebach & Partner**

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

26180 Rastede Oldenburger Straße 86 (04402) 977930-0 [www.diekmann-mosebach.de](http://www.diekmann-mosebach.de)



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg
2. Forstamt Ankum  
Lindenstraße 2  
49577 Ankum
3. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH  
Abt. GBL | Liegenschaften, Leitungsrechte, Plananfragen Dritter & GIS  
Postfach 510449  
30634 Hannover
4. Wasserverband Hümmling  
Postfach 12 58  
49754 Werlte

## **Träger öffentlicher Belange**

### **von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Cloppenburg  
Postfach 1480  
49644 Cloppenburg
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Lingen  
Postfach 2080  
49790 Lingen (Ems)
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen  
Löninger Straße 68  
49661 Cloppenburg
4. Gemeinde Hilkenbrook  
Hauptstraße 71  
26897 Hilkenbrook
5. Samtgemeinde Nordhümmling  
Postfach 1151  
26893 Esterwegen
6. Bundesnetzagentur  
Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung  
Tulpenfeld 4  
53105 Bonn
7. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
Postfach 510153  
30631 Hannover
8. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
Betriebsstelle - Betriebsstelle Cloppenburg  
Drüdingstraße 25  
49661 Cloppenburg
9. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband OOWV  
Georgstr. 4  
26919 Brake
10. Wasserverband Hümmling  
Postfach 1258  
49754 Werlte
11. GASCADE Gastransport GmbH  
Kölnische Straße 108-112  
34119 Kassel
12. EWE NETZ GmbH  
Cloppenburger Straße 302  
26133 Oldenburg

13. DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH  
PTI 12 Team Betrieb Bauleitplanung  
Hannoversche Str. 6-8  
49084 Osnabrück

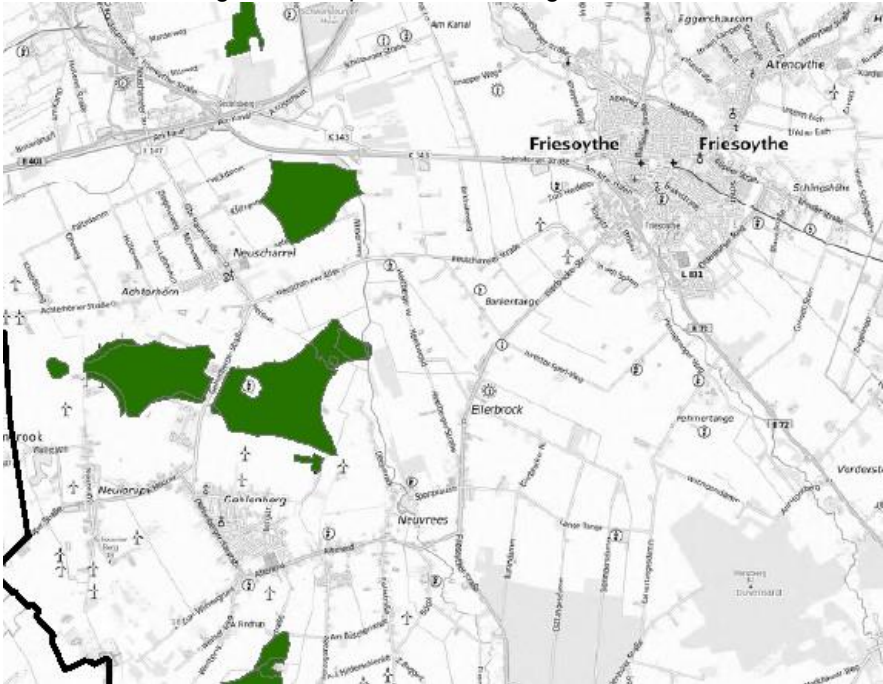
14. Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund

15. TenneT TSO GmbH  
Eisenbahnlängsweg 2 a  
31275 Lehrte

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Landkreis Cloppenburg</b>  <b>Postfach 1480</b>  <b>49644 Cloppenburg</b></p>	
<p>gegen den o.g. Planentwurf bestehen aus bauleitplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Bitte beachten Sie jedoch die Hinweise zu den weiteren Fachthemen und hier insbesondere die naturschutzfachlichen Bedenken. Die Planung ist entsprechend anzupassen/zu ergänzen. Ich bitte um erneute Beteiligung.</p> <p><b>Raumordnung</b>  In Kapitel 3.1 wird geäußert, der Markhauser Moorgraben wäre in der zeichnerischen Darstellung zum LROP als lineares Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt. Im näheren Umfeld der Sonderbaufläche Pehmertange wird jedoch nicht der Markhauser Moorgraben, sondern die Soeste nordöstlich und die Marka westlich der Sonderbaufläche als lineares Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt.</p> <p>Durch die Sonderbaufläche Altenoythe verläuft die planfestgestellte Kabeltrasse Hilgenriedersil – Garrel Ost, welche als nachrichtliche Darstellung in der zeichnerischen Darstellung zum LROP aufgeführt wird. Dies sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p>In Kapitel 3.2 wird eine Darstellung von Leitungstrassen im RROP aus dem Jahr 2005 genannt. Hier sollte konkretisiert werden, welche Leitungen genau dargestellt werden (bspw. Fernwasser- oder Rohrfernleitung).</p> <p>Auf S. 6, letzter Satz im vierten Abschnitt wird um Überarbeitung des folgenden Satzes gebeten: „Das Vorranggebiet Natur und Landschaft wird (..) zurückgenommen“. Es wird davon ausgegangen, dass die Zurücknahme der Abgrenzung der Sonderbaufläche gemeint ist.</p> <p>Bezüglich der Bindungswirkung des Entwurfs des RROP werden folgende Hinweise gegeben: Gemäß der Kommentierung von „Marschall: In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und ihre Vorwirkung (NVwZ 2025, 377)“ ist ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung als sonstiges Erfordernis genauso wie ein Grundsatz aus einem rechtskräftigen Raumordnungsplan gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessenentscheidungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wird auf unterstehende Abwägung verwiesen. Aus dem Abwägungsergebnissen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen der Planung, die eine erneute Beteiligung erforderlich machen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt und die Unterlagen entsprechend angepasst. Der Markhauser Moorgraben scheint mit der LROP-Änderung 2022 nicht mehr als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen worden zu sein. Das Vorranggebiet Biotopverbund Soeste wird durch die Entfernung zur Sonderbaufläche nicht tangiert.</p> <p>Der genannte Trassenverlauf ist in der Zeichnung bereits als Hauptversorgungsleitung dargestellt. Es handelt sich um einen Abschnitt der Leitungstrasse BorWin 5.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Die nebenstehende Annahme ist nicht zutreffend. Der Satz beschreibt die Änderung der Gebietskulisse des Vorranggebietes Natur und Landschaft gegenüber der wirksamen Gebietskulisse.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im seit 2023 in das ROG aufgenommenen § 3 (1) Nr. 4a ROG werden in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als Ziele der Raumordnung definiert, die nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Absatz 2 in einem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigenden Planentwurf enthalten sind und als solche den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben wurden. Die im Verfahren nach § 9 Absatz 2 veröffentlichten Ziele der RROP Cloppenburg Neuaufstellung sind nach Gesetz damit noch keine von der Stadt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für die ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung wird auf § 245 e Abs. 4 BauGB verwiesen. Gemäß dessen wird die Möglichkeit geschaffen, Vorhaben bereits während der Aufstellung von Raumordnungsplänen zuzulassen. Voraussetzung für die Zulassung von Vorhaben während der Planaufstellung ist eine gewisse Planreife. Die Vorschrift setzt hier prozessual voraus, dass bereits eine Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG durchgeführt wurde. Somit muss sich das Verfahren in einem Stadium befinden, in dem sowohl die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung als auch die förmliche Behördenbeteiligung nach § 9 Abs. 2 und 3 ROG bereits durchgeführt wurde. Materielle Anwendungsvoraussetzung für die Zulassung während der Planaufstellung ist gemäß dem Wortlaut der Vorschrift zudem die Annahme, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Eine solche kann dann getroffen werden, wenn anzunehmen ist, dass zumindest die für das Vorhaben einschlägigen Teile des Plans vor dem Planbeschluss insbesondere aufgrund der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht mehr wesentlich verändert werden.</p> <p><b>Naturschutz</b> Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zur Kenntnis genommen. Die aus naturschutzfachlicher Sicht bestehenden Bedenken gegen die Potenzialflächen 8 und 14 bleiben auch unter Berücksichtigung der Abwägungsergebnisse bestehen. Die Einschätzung zur Potenzialfläche 12 wird unter Berücksichtigung der im RROP vorgesehenen Windenergieflächen aktualisiert.</p> <p><b>Teilgebiet 1 (Potenzialfläche 8):</b> Die naturschutzfachlichen Konflikte bleiben bestehen. Es bestehen weiterhin Bedenken und sind insbesondere durch folgende Aspekte geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Lage im überregional bedeutsamen Flugkorridor für nordische Schwäne zwischen Esterweger Dose und Vehnemoor</li> </ul>	<p>Friesoythe gem. § 4 (1) ROG zu berücksichtigen Erfordernisse der Raumordnung. Der Stadt Friesoythe liegt zum Feststellungsbeschluss kein Planentwurf vor, in dem die Ergebnisse der Beteiligung berücksichtigt wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Friesoythe weist auf die Stellungnahme der Stadt Friesoythe im Verfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG hin, wo Einwände gegen das geplante Vorranggebiet WEN Friesoythe 04 erhoben wurden. Aus Sicht der Stadt Friesoythe ist für die genannte Fläche, die gemäß Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg im Konflikt mit der von der Stadt geplanten Ausweisung der Sonderbaufläche Pehmertange steht, keine Planreife festzustellen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen,</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Laut dem Fachgutachten „Fachbeitrag Sing- und Zwergschwan zur Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe“, kann ein Umfliegen des geplanten Windparks ohne</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorkommen störungsempfindlicher Brutvögel (u. a. Großer Brachvogel, Kiebitz)</li>   <li>• Nähe zum NSG „Ahrensdorfer Moor“</li> </ul> <p>Teilgebiet 2 (Potenzialfläche 12): Die in der Abwägung vorgesehene Beibehaltung der Fläche wird unter dem Aspekt der geplanten Osterweiterung des Windparks Gehlenberg sowie der Potenzialfläche 10 (nordöstlich Neuscharrel) als nicht vereinbar eingestuft. Diese Festlegungen sind im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2025 des Landkreises Cloppenburg als Vorranggebiet für Windenergienutzung vorgesehen (Potenzialfläche 1 sowie sogar noch umfangreichere Flächen im Bereich der Potenzialfläche 10 der Potenzialstudie 2022).</p> <p>Die gleichzeitige Ausweisung von Teilgebiet 1 (Potenzialfläche 12) im FNP der Stadt Friesoythe zusammen mit den Festlegungen des RROP-Entwurfs (s.u.) würde den bislang bestehenden Flugkorridor massiv einschränken.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Laut faunistischen Untersuchungen (u. a. SINNING 2022, DIEKMANN &amp; MOSEBACH 2016) handelt es sich hierbei um einen funktionalen Hauptkorridor für nordische Schwäne und weitere Zugvögel</li> <li>• Die Potenzialfläche 12 liegt innerhalb eines Raumes mit landesweiter Bedeutung für rastende Schwäne</li> </ul>	<p>weitreichende Barrierewirkung angenommen werden. Aus den Erfassungen geht hervor, dass die wenigsten Flugbewegungen an dem Teilgebiet 1 kartiert wurden.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Beeinträchtigungen können erst bei genauer Kenntnis der geplanten Windenergieanlagen ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurückbleiben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das NSG „Ahrensdorfer Moor“ befindet sich rund 340 m nordöstlich des geplanten Windgebietes. Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele des NSG ersichtlich.</p> <p>Die nebenstehenden Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich des Artenschutzes stimmt die Stadt Friesoythe zu, dass die Flächen Pehmertange (Potenzialfläche 12) und Neuscharrel (Potenzialfläche 10) nicht beide für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollten. Die Stadt Friesoythe muss die durch den Landkreis im Rahmen der Neuaufstellung des RROP geplante Ausweisung der Potenzialfläche 10 (Neuscharrel) in der Abwägung nicht berücksichtigen. Die geplante Ausweisung ist nach § 3 (1) Nr. 4a ROG kein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung, dass gem. § 4 (1) ROG durch die Stadt Friesoythe in der Abwägung zu berücksichtigen ist. Der Feststellungsbeschluss über die 89. Flächennutzungsplanänderung und damit die Ausweisung der Windenergiefläche Pehmertange erfolgt bevor der Stadt ein Planentwurf des RROP vorliegt, in dem die Ergebnisse der Beteiligung nach § 9 Absatz 2 ROG berücksichtigt wurden. Der Landkreis Cloppenburg muss nach Feststellungsbeschluss der 89. Flächennutzungsplanänderung die Ausweisung der Windenergiefläche Pehmertange berücksichtigen.</p> <p>Laut dem „Fachbeitrag Sing- und Zwergschwan zur Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe (vgl. Anlage 3 des Umweltberichtes) wird empfohlen die Potenzialfläche 12 (Teilgebiet 2) nicht Zeitgleich mit den Potenzialflächen 9 und 10 auszuweisen. Hiervon sieht die Stadt</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die entstehende Barrierewirkung durch sich angrenzende Windvorranggebiete wäre erheblich und würde den Energieaufwand der Vögel beim Umfliegen deutlich erhöhen</li> </ul> <p>Abb 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Entwurf des RROP vom LK CLP mit der Osterweiterung des Windparks Gehlenberg</p>  <p>Eine Darstellung der Potenzialfläche 12 im FNP ist aus naturschutzfachlicher Sicht nur vertretbar, wenn der Flugkorridor für nordische Schwäne zwischen Esterweger Dose und Thülsfelder Talsperre dauerhaft erhalten bleibt. Die gleichzeitige Umsetzung der Potenzialfläche 12 mit den im RROP-Entwurf vorgesehenen angrenzenden Vorranggebieten würde diesen Korridor faktisch schließen und ist daher nicht vereinbar mit den Zielsetzungen des Naturschutzes.</p> <p>Teilgebiet 3 (Potenzialfläche 14):</p>	<p>Friesoythe ab. Die Ausweisung der Potenzialfläche 9 ist zusätzlich auch nicht vom LK Cloppenburg im Rahmen des Entwurfes des RROP (2025) vorgesehen. Auf Grundlage der bisherigen Datenlage hinsichtlich der Rastvögel ergeben sich keine grundlegenden Planungshindernisse.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die naturschutzfachlichen Konflikte bleiben bestehen. Es bestehen weiterhin Bedenken und sind insbesondere durch folgende Aspekte geprägt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nähe zum NSG „Großes Tate Meer“ sowie zu mehreren geschützten § 30-Biotopen</li>   <li>• Vorkommen bodenbrütender und kollisionsgefährdeter Arten (u. a. Kiebitz, Großer Brachvogel, Feldlerche)</li> <li>• Mögliche Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch Störwirkungen im Randbereich</li> </ul> <p>Abschließende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Genehmigungsverfahren nach BImSchG ist für alle Potenzialflächen (8, 12 und 14) mit umfassenden artenschutzrechtlichen Prüfungen zu rechnen. Für streng geschützte Arten wie den Großen Brachvogel sind geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Sollten diese im räumlichen Zusammenhang nicht umsetzbar sein, ist ggf. mit jährlichen Zahlungen in Artenhilfsprogramme zu rechnen.</li> <li>• Im Fall der Potenzialfläche 12 ist zudem darauf hinzuweisen, dass durch die geplante Ausweisung angrenzender Vorrangflächen im RROP-Entwurf 2025 des Landkreises Cloppenburg eine raumordnerische Unvereinbarkeit entstehen kann. Die gleichzeitige Umsetzung mehrerer angrenzender Windvorranggebiete würde den überregional bedeutsamen Flugkorridor für nordische Schwäne erheblich beeinträchtigen. Die Planung sollte diese potenziellen Konflikte bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens berücksichtigen, um spätere Zielkonflikte zu vermeiden.</li> </ul> <p>Waldangelegenheiten Die überplanten Waldflächen sind im Umweltbericht weiterhin nicht dargestellt. Im Teilgebiet 1 ist die Gemarkung Altenoythe, Flur 29, Flurstück 69/1 betroffen. Im Teilgebiet 2 sind die Gemarkung Friesoythe Flur 11,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das NSG „Großes Tate Meer“ liegt rund 350 m südöstlich des geplanten Windgebietes. Es sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele des NSG ersichtlich. Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG befinden sich nicht innerhalb des Geltungsbereiches.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei den genannten Arten handelt es sich nicht um kollisionsgefährdete Brutvogelarten gemäß der Anlage 1 BNatSchG. Die möglichen Beeinträchtigungen können erst bei genauer Kenntnis der geplanten Windenergieanlagen ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurückbleiben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf den obenstehenden Abwägungsvorschlag verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine detaillierten vegetationskundlichen Auf-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Flurstück 74/8 und Flur 29, Flurstück 38/6 überplant. Im Teilgebiet 3 sind die meisten Flurstücke von der Flächennutzungsplanänderung betroffen. Hier werden die Gemarkung Gehlenberg, Flur 4, Flurstücke 119/1, 118/1, 119/4 und die Flur 10, Flurstück 19/1 beplant.</p> <p>Die Darstellung, dass eine Waldumwandlung erst im Rahmen des BImSchG Verfahrens, Bauantragsverfahrens oder im Rahmen des Bebauungsplanes durchgeführt wird, ist grundsätzlich korrekt. Mit der Flächennutzungsplanänderung werden nunmehr allerdings schon die grundsätzlichen Voraussetzungen geschaffen. Zusätzlich ist anzumerken, dass nicht nur Windkraftanlagen im Wald einer Waldumwandlung bedürfen, sondern dass eine solche ebenfalls notwendig wird, wenn der Wald mit dem Rotor überstrichen wird und der Wald hierdurch einer Wuchsbeschränkung unterliegt. Im Falle einer Waldumwandlung ist mindestens gleichwertiger Ersatz zu leisten. Die Kompensationshöhe bestimmt sich nach der Beurteilung der Waldfunktionen im Einzelnen.</p> <p>Überdies wurden keine Regelungen hinsichtlich des Brandschutzes im Wald aufgenommen. Weiterhin wurde der Rückbau nach Nutzungsaufgabe nicht behandelt.</p> <p>Hochwasserschutz Unter Punkt 4.7 der Begründung wird zunächst korrekt dargestellt, dass von Windkraftanlagen nicht die gleiche Wirkung wie von Baugebieten ausgeht und deshalb kein grundsätzliches Planungsverbot im Sinne des § 78 Abs. 1 WHG besteht. Es findet sich jedoch auch folgende Feststellung: „Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist zu prüfen, ob eine Befreiung auf Genehmigungsebene nach § 78 (5) WHG durch die Genehmigungsbehörde im Verfahren in Aussicht gestellt wird.“</p> <p>Diese Annahme ist nicht korrekt. Im Rahmen der jetzigen Beteiligung erfolgt noch keine Prüfung einer Befreiung nach § 78 Abs. 5 WHG. Eine solche Prüfung kann erst innerhalb des BImSchG Verfahren für die jeweilige Anlage erfolgen. Demnach bezieht sich die Stellungnahme nicht auf die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG.</p> <p>Oberflächenentwässerung</p>	<p>nahmen durchgeführt. Die Beschreibung unter Kapitel 3.2. des Umweltberichtes erfolgte anhand von vorliegenden Daten und Informationen. Die genannten Waldflächen werden im Umweltbericht ergänzt und der Umweltbericht somit redaktionell angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wird darauf hingewiesen, dass im Falle der Inanspruchnahme von Waldflächen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder auf Ebene der nachfolgenden Genehmigungsplanung die walddrechtlichen Belange gem. NWaldLG zu beachten sind.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf Genehmigungsplanung und wird an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p> <p>Hochwasserschutz Aus Sicht der Stadt Friesoythe sollte auf Flächennutzungsplanebene absehbar sein, dass eine Befreiung nach § 78 Abs. 5 WHG möglich ist, da die Flächennutzungsplanänderung für die Sonderbaufläche Altenoythe andernfalls nicht vollziehbar ist. Der Stadt ist bewusst, dass die Entscheidung über eine Befreiung nach § 78 Abs. 5 WHG erst auf Grundlage der konkreten Planung im entsprechenden Verfahren nach Wasserhaushaltsgesetz getroffen werden kann. Auf Grundlage der vorgebrachten Stellungnahmen im Verfahren hat die Stadt Friesoythe keine Anhaltspunkte, dass eine Befreiung versagt würde, sofern die weiteren gesetzlichen Anforderungen, wie der Ausgleich des Retentionsraumes und eine hochwasserangepasste Ausführung des Windparks, eingehalten werden.</p> <p>Oberflächenentwässerung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>In den Teilgebieten 1 bis 3 verlaufen insbesondere Gewässer zweiter und dritter Ordnung der Ammerländer Wasseracht und Friesoyther Wasseracht.</p> <p>Die sich aus dem Wasserrecht ergebenden Gewässerrandstreifen sind bei allen Vorhaben im Bereich von Gewässern entsprechend der wasserrechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen.</p> <p>Für alle im Entwurf geplanten und weiter erforderlichen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Cloppenburg im Vorfeld einzuholen.</p> <p><b>Brandschutz</b> Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. In diesem Gebiet ist gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) eine Löschwassermenge von: 48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei WA, o. MD über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich. Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.</p> <p>Die Regularien über die Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie der Richtlinie Flächen für die Feuerwehr sind zu berücksichtigen und umzusetzen.</p> <p><b>Anmerkungen:</b> Die Gemeinde/Stadt hat gemäß § 2 Abs. 1 NBrandSchG die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr dahingehend zu prüfen, ob aufgrund der vorgesehenen Änderungen die Feuerwehr mit den dafür erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ausgestattet ist.</p> <p>Sollten Gebäude mit Aufenthaltsräumen Oberkantefertigfußboden &gt;7,00 m in diesem Bauleitplan zugelassen werden, ist der 2. Rettungsweg baulich sicherzustellen oder es ist ein Hubrettungsfahrzeug durch die Gemeinde vorzuhalten, die den 2. Rettungsweg abbildet. Dabei ist ausdrück-</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise sind auf Ebene der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p> <p><b>Brandschutz</b> Der Hinweis bezieht sich auf Genehmigungsplanung und wird an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der konkrete Bedarf an erforderlichen Einsatzkräften und -mitteln ist abhängig von der Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen. Diese wird mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht festgelegt. Die Stadt Friesoythe muss im Zuge der weiteren Konkretisierung der Windparkplanung die ausreichende Leistungsfähigkeit ihrer Wehren prüfen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung dient nicht der Errichtung von Gebäuden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>lich auf die Aufstell- und Bewegungsflächen für Hubrettungsfahrzeuge gemäß § 4 NBauO, § 2 DVO-NBauO sowie die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr zu achten.</p> <p><b>Straßenbau und Verkehr</b> Stellungnahme für alle Teilbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Verkehrliche Erschließung</b> Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -längen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so aus- gebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen statt- finden kann.</li> </ul> <p>Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wege während der Herstellung der WEA.</p>	<p><b>Straßenbau- und Verkehr</b> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Sonderbauflächen können grundsätzlich erschlossen werden. Die Sonderbaufläche Pehmertange soll voraussichtlich vom Münsterlandring kommend ab der Ecke Münsterlandring/ In den Späten über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Vom Münsterlandring kann für die Bauphase schnell das übergeordnete Straßennetz mit der B72 erreicht werden. Die Zufahrt zur Sonderbaufläche Altenoythe soll voraussichtlich von der Altenoyther Straße kommend über die Straße Zu den Kämpfen und weitergehend über landwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Von der Altenoyther Straße kann für die Bauphase schnell das übergeordnete Straßennetz mit der B 401 erreicht werden. Die Sonderbaufläche Neu Lorup soll voraussichtlich während des Anlagenbetriebs aus der Ortschaft Neulorup kommend in Richtung Süden über die Straße Neulorup erschlossen werden. Für die Errichtungsphase soll der Windpark von der Hauptstraße Loruper Straße erschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf Genehmigungs- und Ausführungsplanung und wird an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.</li> </ul> <p>Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Stadt Friesoythe davon ausgehen, dass die Unterschreitung der nebenstehend beschriebenen Abstände durch Einsatz technischer Einrichtungen unterschritten werden können. Daher wird nicht pauschal die 1,5-fache Anlagenhöhe Abstand zu Verkehrswegen mit den Sonderbauflächen vorgesehen. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung muss der Antragssteller Aussagen zur Funktionssicherheit vorlegen, sofern Anlagen in näherem Abstand geplant werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung. Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p> <p>Für Teilbereich 2 (Potenzialfläche 12) gilt zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszone zur L 831</li> </ul> <p>In Bezug auf die im nordwestlichen Plangebietsbereich verlaufende L 831 ist in jedem Fall die 20 m Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten.</p> <p>Innerhalb der 40 m Anbaubeschränkungszone, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, gem. § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist</p>	<p>Die Sonderbaufläche wurde zum Entwurf dahingehend angepasst, dass die L 831 sowie die Anbauverbotszone von 20 m von den dargestellten Sonderbauflächen ausgespart wurde.</p> <p>Der Hinweis ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>bei Landes- und Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.</p> <p>Entlang der L 831 sind beidseitig in dem Planentwurf die geltende Bauverbots- und Baubeschränkungszone einzutragen und zu kennzeichnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG</li> <li>- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG</li> </ul> <p>jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Bauverbotszone. Die Baubeschränkungszone wird aufgrund der Maßstabsebene des vorliegenden Bebauungsplanes mit zeichnerisch dargestellt. Sie ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen Postfach 2080 49790 Lingen (Ems)</b></p>	
<p>vorgesehen ist die 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Darstellung von 3 Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) mit gleichzeitiger Nutzung für die Landwirtschaft.</p> <p>Der Geschäftsbereich Lingen ist im Gebiet der Stadt Friesoythe zuständig für den Bau und die Unterhaltung der dortigen Bundes- und Landesstraßen. Darüber hinaus obliegt dem Geschäftsbereich Lingen die technische Verwaltung der Kreisstraßen des Landkreise Cloppenburg. In straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht nehme ich zu den Planungen wie folgt Stellung:</p> <p>Für alle Teilbereiche gilt: Verkehrliche Erschließung Bei der Festlegung von geeigneten Windenergiestandorten und dem Repowering sollte insbesondere auch auf die verkehrliche Erschließung geachtet werden. Für die Errichtung von Windenergieanlagen werden Sondertransporte mit Überbreiten und -langen abgewickelt. Bereits bei der Planung der Windparks ist darauf zu achten, dass diese über das kommunale Straßennetz ausreichend erschlossen werden. Die Einmündungsbereiche der betroffenen Gemeinde-/ Stadtstraßen an das klassifizierte Straßennetz (Bundes-, Landes- und Kreisstraße) sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit so ausgebaut sein, dass ein ungehinderter Begegnungsverkehr beim Ein- und Abbiegen stattfinden kann.</p>	<p>Die Sonderbauflächen können grundsätzlich erschlossen werden. Die Sonderbaufläche Pehmertange soll voraussichtlich vom Münsterlandring kommend ab der Ecke Münsterlandring/ In den Späten über den vorhandenen landwirtschaftlichen Weg erschlossen werden. Vom Münsterlandring kann für die Bauphase schnell das übergeordnete Straßennetz mit der B72 erreicht werden. Die Zufahrt zur Sonderbaufläche Altenoythe soll voraussichtlich von der Altenoyther Straße kommend über die Straße Zu den Kämpen und weitergehend über landwirtschaftliche Wege erschlossen werden. Von der Altenoyther Straße kann für die Bauphase schnell</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Die Anlage von neuen Zufahrten oder die andersartige Nutzung vorhandener Zufahrten zu Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen ist außerhalb der Ortsdurchfahrten im Einzelfall zu prüfen. Für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung bzw. des Rückbaus von WEA bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten). Diese ist in Bezug auf die Bundes- und Landesstraßen beim regionalen Geschäftsbereich Lingen und in Bezug auf die Kreisstraßen beim Landkreis Cloppenburg rechtzeitig zu beantragen. Die vorhandenen Entwässerungsgräben entlang der jeweiligen Straßen dürfen in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden. Die Entwässerung muss jederzeit gewährleistet sein. Dies gilt auch für den Zeitraum der erforderlichen Aufweitung der Einmündungen der Wegen während der Herstellung der WEA.</p> <p>Abstände der WEA zum Fahrbahnrand der klassifizierten Straßen Dem Straßenbaulastträger obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Straßen. Alle Verkehrsteilnehmenden, die diese zweckgebunden nutzen, sind vor Gefahr zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotential (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmenden ausgelöst werden.</p> <p>Hinweise zu den erforderlichen Abständen zwischen Verkehrswegen zu Windenergieanlagen Nach Nummer 3.5.4.3 des Windenergieerlasses (RdErl. d. MU, d. ML, d. Mi u. d. MW v. 20.7.2021 (Nds. MBl. Nr. 35/2021, S. 1398)) mit Verweis auf Nummer A 1.2.8.7 der Anlage 1 VV TB (RdErl. d. MU v. 14.6.2021 (Nds. MBl. 2021 Nr. 23, S. 1030)) i. V. m. Nummer 2 Anlage A 1.2.8/6 heißt es zu den Einwirkungen und Standsicherheitsnachweisen für Turm und Gründung und zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbe-</p>	<p>das übergeordnete Straßennetz mit der B 401 erreicht werden. Die Sonderbaufläche Neu Lorup soll voraussichtlich während des Anlagenbetriebs aus der Ortschaft Neulorup kommend in Richtung Süden über die Straße Neulorup erschlossen werden. Für die Errichtungsphase soll der Windpark von der Hauptstraße Loruper Straße erschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis bezieht sich auf Genehmigungs- und Ausführungsplanung und wird an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann die Stadt Friesoythe davon ausgehen, dass die Unterschreitung der nebenstehend beschriebenen Abstände durch Einsatz technischer Einrichtungen unterschritten werden können. Daher wird nicht pauschal die 1,5-fache Anlagenhöhe Abstand zu Verkehrswegen mit den Sonderbauflächen vorgesehen. Im Rahmen der BImSchG-Genehmigung muss der Antragssteller Aussagen zur Funktionssicherheit vorlegen, sofern Anlagen in näherem Abstand geplant werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>schadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotor-durchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend. Diese Abstände können dann unterschritten werden, sofern Einrichtungen installiert werden, durch die der Betrieb der WEA bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann (z. B. Eisansatzerkennungssysteme) oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann (z. B. Rotorblattheizung). Eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funktionssicherheit dieser Einrichtungen ist als Teil der Bauvorlagen vorzulegen.</p> <p>Anlagen oder Flächen, die diese Abstände bzw. die ersatzweisen technischen Anforderungen nicht einhalten, kann seitens der Straßenbauverwaltung nicht zugestimmt werden. Soweit erforderliche Abstände wegen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden, ist laut Anlage A 1.2.8/6 Nr. 3.2 der VV TB eine gutachterliche Stellungnahme zur Funktionssicherheit der ersatzweisen technischen Einrichtungen erforderlich. Die Prüfung der Gutachten und die Formulierung von Auflagen, die ein Unterschreiten der o.g. Abstände ermöglichen, obliegen in der Regel nicht der Straßenbauverwaltung.</p> <p>Sollte der o.g. Abstand zur Straße unterschritten werden, ist die Installation technischer Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergieanlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch die ein Eisansatz verhindert werden kann, als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Ferner behält sich die Straßenbauverwaltung in diesen Fällen im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung die Vorlage von Nachweisen zur Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bezogen auf die oben genannten Aspekte vor.</p> <p>Für Teilbereich 2 (Potenzialfläche 12) gilt zusätzlich: Berücksichtigung der Anbauverbots- und Anbaubeschränkungszonen zur Landesstraße 831 In Bezug auf die im nordwestlichen Plangebietsbereich verlaufende L 831 ist in jedem Fall die 20 m Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, gem. § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG von einer WEA einschließlich ihres Rotors oder anderer baulicher Teile freizuhalten. Innerhalb der 40 m Anbaubeschränkungszone, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, gem. § 24</p>	<p>Die Sonderbaufläche wurde zum Entwurf dahingehend angepasst, dass die L 831 sowie die Anbauverbotszone von 20 m von den dargestellten Sonderbauflächen ausgespart wurde.</p> <p>Der Hinweis ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>

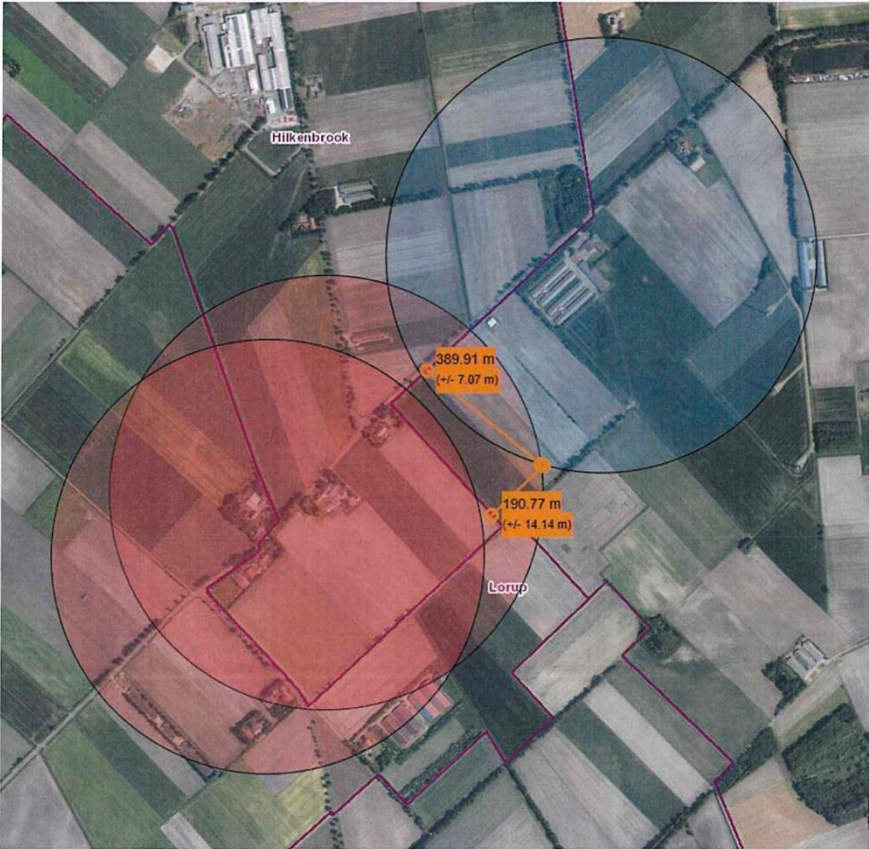
<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NStrG obliegt es der Straßenbaubehörde, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern (vgl. Nummer 4.1 des Windenergieerlasses). Ragen Rotorspitzen oder andere Teile der WEA in die Baubeschränkungszone hinein, dann ist bei Landes- und Kreisstraßen die Mitwirkung der Straßenbauhörde zwingend erforderlich.</p> <p>Entlang der L 831 sind beidseitig in dem Planentwurf die geltende Bauverbots- und Baubeschränkungszone einzutragen und zu kennzeichnen mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- 20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1) NStrG</li> <li>- 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG</li> </ul> <p>jeweils gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.</p>	<p>Die Sonderbaufläche liegt außerhalb der Bauverbotszone. Die Baubeschränkungszone wird aufgrund der Maßstabsebene des vorliegenden Bebauungsplanes mit zeichnerisch dargestellt. Sie ist in der Genehmigungsplanung zu berücksichtigen.</p>
<p><b>Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b>  <b>Löninger Straße 68</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	
<p>Im Rahmen einer Teilflächennutzungsplanänderung für die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung“ im Stadtgebiet Friesoythe werden landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Hierzu zählen auch Bereiche, die in der Gebietskulisse „Kohlenstoffreiche Böden GLÖZ 2°“ liegen. Bei konkreten Windparkplanungen sollen diese Flächen bei der Anlagenstandortwahl und bei der Erschließung berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Kulisse der GLÖZ 2 umfasst Feuchtgebiete und Torfmoore für deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestimmte Auflagen gelten, um Fördermittel zu erhalten. Dies ist für die Nutzung der Flächen für Windenergieanlagen zunächst nicht maßgeblich. Die Standortwahl für die Windenergieanlagen muss zudem eine Vielzahl von Belangen berücksichtigen. Dabei wurden bereits im Rahmen der Standortpotenzialstudie zahlreiche Belange eingestellt. Der Kohlenstoffgehalt von Böden hat bei diesen Belangen aus Sicht der Stadt Friesoythe sowohl hinsichtlich seiner Eigenschaften für den Klimaschutz als auch der Ertragsfähigkeit eine untergeordnete Rolle. Für die Windenergieanlagen wird nur ein kleiner Bereich von landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft der Nutzung entnommen. Überwiegend können die Flächen weiter bewirtschaftet werden. Die vorliegenden Teilgebiete liegen überwiegend in Gebieten aus Tiefumbruchböden aus Mooren, wo die Moore dementsprechend schon stark degradiert sind. Nur in kleinen Bereichen stehen dort noch Niedermoorböden an, die bei der konkreten Anlagenstandortwahl berücksichtigt werden können. Direkten Einfluss auf die Standortwahl innerhalb der dargestellten Sonderbauflächen hat die Stadt Friesoythe allerdings nicht.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Bei der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen sollte die Erschließung der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem geringstmöglichen Flächenverbrauch einhergehen. Die Erschließung von landwirtschaftlichen Nutzflächen sollte unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten gewährleistet bleiben. Zudem sind unnötige An- und Zerschneidungsschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Abfluss von Oberflächenwasser darf durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden. Vorhandene Dränagen sollten rechtzeitig abgefangen bzw. nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt werden. Das Gleiche gilt für eventuell erforderliche Maßnahmen zur Regulierung des Bodenwasserhaushaltes, auch welche, die nach den Baumaßnahmen ersichtlich werden.</p> <p>Für Errichtung der Anlage und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ist die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen möglichst gering zu halten. Die Grundsätze des §1 a BauGB i.V.m. § 15 (3) BNatSchG zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen sind zu berücksichtigen.</p> <p>„Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden“.</p> <p>Sofern Landwirten durch die Planungen wirtschaftliche Nachteile entstehen, sind diese angemessen zu entschädigen. Eine frühzeitige Beteiligung der von der Baumaßnahme und auch den Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen betroffenen Landwirte und Grundstückseigentümer ist sinnvoll.</p> <p>Sind die vorgebrachten Hinweise entsprechend berücksichtigt, bestehen aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stadt Friesoythe ermöglicht mit der vorliegenden Planung die Errichtung von Windparks innerhalb der ausgewiesenen Sonderbauflächen. Einflussnahme auf die konkreten Standorte und Erschließungswege hat die Stadt Friesoythe nicht. Die Entwickler der Windparks benötigen Verträge mit den Landeigentümern zur Nutzung der Flächen. Insofern geht die Stadt Friesoythe davon aus, dass die Landeigentümer ihre Interessen an der landwirtschaftlichen Nutzung geltend machen.</p> <p>Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung werden im Rahmen der Genehmigung der Windpark nach BImSchG geregelt. Die Stadt Friesoythe ist nicht Träger dieser Verfahren, Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Cloppenburg.</p> <p>Auf Ebene der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung werden keine Flächen zur Kompensation eingestellt. Die Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigung der Windpark nach BImSchG. Die Stadt Friesoythe ist nicht Träger dieser Verfahren, Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Cloppenburg.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf vorstehende Abwägung verwiesen</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Gemeinde Hilkenbrook Hauptstraße 71 26897 Hikenbrook</b></p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der Veröffentlichung:</u> über die Samtgemeinde Nordhümmling habe ich von dem aktuellen Bauleitplanverfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe erfahren. Eine offizielle Beteiligung durch die Stadt hat nicht stattgefunden.</p> <p>Vorgesehen ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung (Flächen für die Turmstandorte sowie der Rotoren der WEA), wobei eine Sonderbaufläche, und zwar das Teilgebiet 3 (Potenzialfläche 14), sich in der Nähe zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Hilkenbrook befindet.</p> <p>Im Rahmen der 76. Flächennutzungsplanänderung war bislang von Abständen mit 1.000 m zu Siedlungsflächen und 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich die Rede, wobei nunmehr die Abstände in diesem Bauleitplanverfahren verringert worden sind und den Abstandsregelungen des Landkreises Cloppenburg, die im Verfahren zur Neuaufstellung des RROP zugrundegelegt wurden, auch hier angesetzt werden.</p> <p>Das wiederum bedeutet ein Heranrücken der Sonderbaufläche, hier des Teilgebietes 3 (Potenzialfläche 14) an Wohnbebauungen in der Gemeinde Hilkenbrook. Hier sind insbesondere die beiden Hofstellen im Süden der Gemeinde Hilkenbrook betroffen, wie aus der anliegenden Abbildung zu erkennen ist.</p> <p>Der in der Übersichtskarte (siehe meine Anlage) eingezeichnete Radius um die beiden Hofstellen beträgt 575 m.</p> <p>In der von Ihnen veröffentlichten Planzeichnung zu den Sonderbauflächen ist der Abstand zu den Wohnhäusern im Außenbereich jedoch mit 500 m eingezeichnet. Diese Angabe steht im Widerspruch zum mitgeteilten - vom Landkreis Cloppenburg übernommenen - Abstand von 575 m bei Wohnhäusern im Außenbereich (siehe veröffentlichte Begründung).</p> <p>Verwunderlich ist die Tatsache, dass in der Potenzialstudie Windenergie der Stadt Friesoythe zu dieser Potenzialfläche 14 ausgesagt wird, dass</p>	<p>Um dem Gebot der interkommunalen Abstimmung nachzukommen, erfolgte zusätzlich nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren ein Anschreiben an die Gemeinde mit Bitte um Stellungnahme zur Planung. Die im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zusätzlich eingegangene Stellungnahme wird untenstehend aufgeführt.</p> <p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung des Landkreises Cloppenburg geht bei der Abstandsermittlung von 575 m vom Rotor-Out-Ansatz aus. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weist Rotor-In-Flächen aus. Wobei der Rotorradius der Referenzanlage gemäß Potenzialstudie Windenergie 2022 der Stadt Friesoythe 75 m lang ist. Daher entsprechen die Sonderbauflächen mit Rotor-In-Ansatz dem von Landkreis Cloppenburg angesetzten Abständen. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>diese Fläche als eher nicht geeignet eingestuft, sie aber dennoch in diesem Verfahren als Sonderbaufläche weiterverfolgt wird.</p> <p>Auch der Landkreis Cloppenburg hat in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.01.2025 darauf hingewiesen, dass mit der beabsichtigten Ausweisung u. a. des Teilbereiches 4 (nunmehr Teilgebiet 3) eine unzumutbare Umfassung der Ortschaft Gehlenberg entsteht.</p>	<p>Der Stadt Friesoythe steht es rechtlich frei, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung sie ausweisen möchte. Die Bewertung der Flächen im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie stellt keine rechtsverbindliche Einstufung dar. Der Rat der Stadt Friesoythe hat sich im Rahmen der 76. Flächennutzungsplanänderung zunächst entschieden fünf Potenzialflächen aus der Studie als Sonderbauflächen auszuweisen. Nun sollen weitere ermittelte Potenzialflächen als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, um weitere Flächen für die Energiewende zur Verfügung zu stellen. Erhöhte Anforderungen an die Standortentscheidung und -begründung bestehen gemäß § 249 (6) BauGB nicht.</p> <p>Die Stadt Friesoythe hat sich in der Abwägung mit dem Einwand zur Umfassung des Landkreises Cloppenburg auseinandergesetzt. Das vom Landkreis in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung benannte „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ 2013/2021 wurde zur Aufstellung eines Regionalplanes in Mecklenburg-Vorpommern für den spezifischen Planungsraum erstellt. Gegenstand des vom Landkreis genannten Urteils vom OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 (2K 2/11; 20) ist die Klage eines Projektierers gegen den Regionalplan in Mecklenburg-Vorpommern, weil seine Fläche dort nicht ausgewiesen ist. In dem Urteil wird die Vorgehensweise des Regionalplans zur Beurteilung der „Umfassung“ beschrieben, nicht aber gewertet oder festgestellt, dass diese so erfolgen muss. Es handelt es sich lediglich um einen Ansatz, der auf die spezifische Planregion angepasst, angewendet werden kann. Dass es sich dabei nicht um eine verbindliche Vorgabe handelt, hat der Landkreis Cloppenburg zwischenzeitlich ebenfalls bestätigt. In der Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB ist diese Thematik vom Landkreis Cloppenburg daher auch nicht mehr aufgeführt. Durch die gesetzliche Normierung der optisch bedrängenden Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB, hat der Gesetzgeber klargestellt, welche Abstände eingehalten werden müssen, um das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu wahren. Mit einem Abstand von über 500 m zwischen Wohngebäuden und Turmfußmitte hätte die Stadt Friesoythe dies selbst beim Bau von 250 m hohen Anlagen gewahrt. Die Referenzanlage laut Studie hat eine Höhe von 225 m). Die Stadt Friesoythe sieht davon ab weitere Auflagen zur Beurteilung der optischen bedrängenden Wirkung anzuwenden und fußt die Beurteilung für die in der Windpotenzialstudie identifizierten Potenzialflächen auf § 249 Abs. 10 BauGB. Eine Auseinandersetzung mit der optisch bedrängenden Wirkung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Das Teilgebiet 4 (Potenzialfläche 14) (nunmehr Teilgebiet 3) weist des Weiteren erhebliche naturschutzfachliche Konflikte auf.</p> <p>Diese Widersprüche sind im Planungsverfahren abwägungsrelevant nicht geklärt.</p> <p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass durch das Ausweisen der Sonderbaufläche "Teilgebiet 3 (Potenzialfläche 14)" zusätzlich zum bestehenden Windpark Gehlenberg eine Kumulationswirkung eintritt. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist durch Vorlage eines Schall- bzw. Lärmgutachtens nachzuweisen, dass die Grenzwerte eingehalten werden.</p> <p>Im Übrigen verweise ich auf die Stellungnahme der Samtgemeinde Nordhümmling zu diesem Bauleitplanverfahren, der ich mich vollinhaltlich anschließe.</p> <p>Anlage:</p>	<p>erfolgt in der veröffentlichten Begründung in Kapitel Nachbarschaftliche Rücksichtnahme.</p> <p>Es sind keine grundlegenden naturschutzfachliche Konflikte erkennbar, die ein Planungshindernis darstellen würden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurückbleiben.</p> <p>Es wird auf die obenstehende Abwägung verwiesen. Die Planunterlagen setzen sich sowohl mit den Abständen, als auch der optisch bedrängenden Wirkung und den Belangen von Natur und Landschaft auseinander.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur Stellungnahme der Samtgemeinde Nordhümmling verwiesen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>575 m Radius um die beiden Häuser innerhalb der Gemeinde Hilkenbrook (roter Kreis) und 575 m Radius um das Haus in Neulorup (blauer Kreis) sowie Angabe der Entfernung zwischen Schnittpunkt Radien zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Hilkenbrook</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der interkommunalen Abstimmung:</u>  mit E-Mail vom 24.07.2025 hat die Gemeinde Hilkenbrook eine Eingangsbestätigung zum Schreiben vom 25.06.2025, eingegangen am 26.06.2025 erhalten.  Darüber hinaus wurden wir zur Wahrung der interkommunalen Abstimmungspflicht bei Bauleitplänen benachbarter Gemeinden bei Vorliegen</p>	<p>Die eingegangene Stellungnahme wird obenstehend abgewogen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

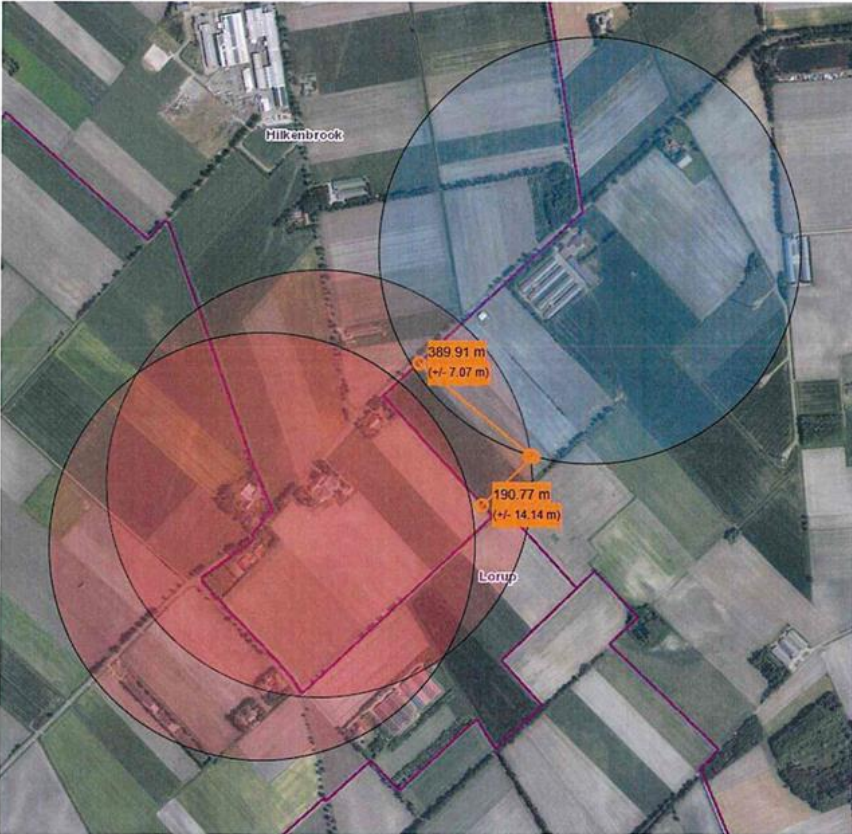
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>weiterer Anregungen und Belange um entsprechende Eingabe bis spätestens zum 14.08.2025 in Kenntnis gesetzt. (Hinweisen möchte ich darauf, dass in diesem Schreiben kein Betreff, kein Aktenzeichen und auch nicht der zugrundeliegende Verteiler, an den dieses Schreiben gerichtet wurde, mitgeschickt wurde).</p> <p>Bei dem im Link vorgefundenen Unterlagen handelt es sich um das Bauleitplanverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet für Windenergie II“, zu dem wir nachfolgende Stellungnahme mit o.g. Schreiben mitgeteilt haben, die ich hier noch einmal übersende.</p> <p><i>Anmerkung der Stadt Friesoythe: die Stellungnahme entspricht der oben aufgeführten Stellungnahme, die im Rahmen der Veröffentlichung eingegangen ist, sodass auf die oben stehenden Ausführungen und Abwägungen verwiesen wird.</i></p> <p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Fristen für die Beteiligung innerhalb der Sommerpause von unter einem Monat sehr knapp bemessen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine kurzfristige Frist, war aufgrund der anvisierten Sitzungstermine erforderlich.</p>
<p><b>Samtgemeinde Nordhümmling</b>  <b>Postfach 1151</b>  <b>26893 Esterwegen</b></p>	
<p><u>Stellungnahme im Rahmen der Veröffentlichung:</u></p> <p>mit Verwunderung habe ich im Internet auf der Homepage der Stadt Friesoythe von dem aktuellen Bauleitplanverfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe erfahren.</p> <p>Eine Beteiligung der Samtgemeinde Nordhümmling bzw. der Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB und/oder der Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hat nicht stattgefunden.</p> <p>Entsprechend den veröffentlichten Unterlagen ist die Ausweisung von drei Sonderbauflächen für Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung (Flächen für die Turmstandorte sowie der Rotoren der WEA) geplant. Das Teilgebiet 3 (Potenzialfläche 14) mit einer Größe von 76 ha befindet sich in ca. 200 bis 400 m Entfernung zur Gemarkungsgrenze der Mitgliedsgemeinde Hilkenbrook (siehe anliegende Abbildung).</p>	<p>Die Stadt Friesoythe nimmt die Stellungnahme der Samtgemeinde Nordhümmling im Rahmen der untenstehenden Abwägung zur Kenntnis. Um dem Gebot der interkommunalen Abstimmung nachzukommen, erfolgte zusätzlich nach dem förmlichen Beteiligungsverfahren ein Anschreiben an die Samtgemeinde mit Bitte um Stellungnahme zur Planung. Die im Rahmen der interkommunalen Abstimmung zusätzlich eingegangene Stellungnahme wird untenstehend aufgeführt.</p> <p>Die Stadt Friesoythe hat sich dazu entschieden bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung 500 m Abstand zwischen angrenzenden Wohnhäusern und der Sonderbaufläche zu wählen. Dies ist ein politischer Beschluss der demokratisch gewählten Mandatsträger der Stadt. Der Stadt Friesoythe steht es frei die Abstände gegenüber der 76. Flächennutzungsplanänderung und der städtischen Windpotenzialstudie zu verringern. Die</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung bzw. der Behördenbeteiligung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe zur Potenzialfläche 14 dargelegt, sind ausreichende Abstände zu den im südlichen Teil innerhalb der Gemarkungsgrenze von Hilkenbrook gelegenen Wohnhäuser einzuhalten.</p> <p>In der 76. Flächennutzungsplanänderung ist die Stadt Friesoythe noch von Abständen mit 1.000 m zu Siedlungsflächen gem. FNP, W- und M-Bauflächen und 700 m zu Wohngebäuden im Außenbereich ausgegangen.</p> <p>Entsprechend der Potenzialstudie Wind Friesoythe 2022, die im Bauleitplanverfahren zur 76. Flächennutzungsplanänderung wie auch in diesem Bauleitplanverfahren Berücksichtigung gefunden hat, werden diese Werte einheitlich für das gesamte Stadtgebiet festgesetzt (tlw. durch Beschluss im Verwaltungsausschuss, siehe Seite 17 der Potenzialstudie Wind Friesoythe 2022). Insofern ist die Verringerung der Abstände ohne Änderung der Potenzialstudie u. E. nicht nachvollziehbar.</p> <p>Begründet wird die Verringerung der Abstände gegenüber den in der Potenzialstudie Windenergie angesetzten Abständen gegenüber Wohnbebauung damit, dass die Stadt die Abstände des Landkreises Cloppenburg, die dieser im Rahmen des derzeit in Aufstellung befindlichen RROP angesetzt hatte, für dieses Bauleitplanverfahren übernimmt (575 m Abstand zu Wohngebäude im Außenbereich und 800 m zu Siedlungsgebieten), um die städtische Planung dem Konzept des Landkreises Cloppenburg anzupassen.</p> <p>In der Planzeichnung zu den Sonderbauflächen ist der Abstand zu den Wohnhäusern im Außenbereich jedoch mit 500 m eingezeichnet. Diese Angabe steht im Widerspruch zum mitgeteilten Abstand von 575 m bei Wohnhäusern im Außenbereich (entsprechend der Begründung).</p> <p>Die Stadt Friesoythe hat mit der Potenzialstudie Windenergie Kriterien für die Ausweisung von Flächen festgelegt, die sie in diesem Bauleitplanverfahren für die Ausweisung von Sonderbauflächen selbst nicht berücksichtigt.</p> <p>Des Weiteren bleibt zu bedenken, dass das RROP des Landkreises Cloppenburg bislang noch nicht in Kraft getreten ist und darüber hinaus</p>	<p>Abstandsverringering dient hier der Schaffung von mehr Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen und ist damit im Sinne des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Gesetzliche Vorgaben zu Abständen zwischen Windenergieanlagen und Wohngebäuden gibt es vom Bund und Land Niedersachsen nicht. Durch die gesetzliche Normierung der optisch bedrängenden Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB, hat der Gesetzgeber klargestellt, welche Abstände eingehalten werden müssen, um das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu wahren. Dies ist in der Regel ein Abstand der zweifachen Anlagenhöhe. Mit einem Abstand von über 500 m zwischen Wohngebäuden und Turmfußmitte hätte die Stadt Friesoythe dies selbst beim Bau von 250 m hohen Anlagen gewahrt. Die Referenzanlage laut Studie hat eine Höhe von 225 m). Die Studie der Stadt ist lediglich ein von der Stadt selbst bei kommunalen Planungen zu berücksichtigendes Konzept. Die Stadt hat die Studie in den Grundzügen berücksichtigt, da die Sonderbauflächen alle in der Studie als Potenzialflächen identifiziert wurden. Es besteht keine rechtliche Pflicht für die Stadt die in der Studie gewählten Abstände im Rahmen der 89. Flächennutzungsplanänderung anzuwenden.</p> <p>Die Planung des Landkreises Cloppenburg geht bei der Abstandsermittlung von 575 m vom Rotor-Out-Ansatz aus. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung weist Rotor-In-Flächen aus. Wobei der Rotorradius der Referenzanlage gemäß Potenzialstudie Windenergie 2022 der Stadt Friesoythe 75 m lang ist. Daher entsprechen die Sonderbauflächen mit Rotor-In-Ansatz dem von Landkreis Cloppenburg angesetzten Abständen. Dies wird in der Begründung klargestellt.</p> <p>Die Studie der Stadt ist lediglich ein von der Stadt selbst bei kommunalen Planungen zu berücksichtigendes Konzept. Die Stadt hat die Studie in den Grundzügen berücksichtigt, da die Sonderbauflächen alle in der Studie als Potenzialflächen identifiziert wurden. Es besteht keine rechtliche Pflicht für die Stadt die in der Studie gewählten Abstände im Rahmen der 89. Flächennutzungsplanänderung anzuwenden. Die Stadt Friesoythe hat sich</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>diese Fläche im RROP nicht einmal als Vorranggebiet Windenergie vorgesehen ist, sondern entsprechend der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet (Leitungs-)Korridor (Z) dargestellt wird.</p> <p>Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Potenzialstudie der Stadt die Potenzialfläche 14 aufgrund der Nachbarschaft zu einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft und dem Naturschutzgebiet Tate Meer sowie ihrer höheren avifaunistischen Bedeutung sowohl für windenergieempfindliche Brutvögel als auch für sonstige Vogelarten sowie dem Abstand von weniger als 3 km zum vorhandenen Windpark Gehlenberg bzw. zur Potenzialfläche 1, die bereits als Sonderbaufläche ausgewiesen wurde, als eher nicht geeignet einstuft.</p> <p>Mit der Ausweisung weicht die Stadt sowohl von den in der Potenzialstudie festgelegten Abständen als auch von der Feststellung der eher Nicht-Geeignetheit einer Potenzialfläche ab und begründet dies mit konkreten Absichten eines Projektierers und grundsätzlicher Repowering-Möglichkeiten.</p>	<p>dazu entschieden die Abstandsregelungen an das Konzept des in Aufstellung befindlichen RROP anzupassen, damit bei Neuplanungen von Windparks im Stadtgebiet zukünftig einheitliche Abstandsregelungen – unabhängig davon, ob es sich um eine seitens der Stadt oder des Landkreises ausgewiesene Fläche handelt.</p> <p>Mit der geplanten Ausweisung eines Vorranggebietes Leitungskorridor im RROP hat sich die Stadt in der Begründung bereits auseinandergesetzt. Hintergrund ist der Verlauf des Vorschlagstrassenkorridors des geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme mit den Netzverknüpfungspunkten Niederrhein, Kusenhorst, Rommerskirchen und Oberzier, „Windader West“. Hierzu ist die Raumverträglichkeitsprüfung inzwischen abgeschlossen. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Leitungstrassen erst dann im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbaufläche einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig.</p> <p>Der Stadt Friesoythe steht es rechtlich frei, ob und welche weiteren Flächen für die Windenergienutzung sie ausweisen möchte. Die Bewertung der Flächen im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie stellt keine rechtsverbindliche Einstufung dar. Der Rat der Stadt Friesoythe hat sich im Rahmen der 76. Flächennutzungsplanänderung zunächst entschieden fünf Potenzialflächen aus der Studie als Sonderbauflächen auszuweisen. Nun sollen weitere ermittelte Potenzialflächen als Sonderbauflächen ausgewiesen werden, um weitere Flächen für die Energiewende zur Verfügung zu stellen. Mit den Belangen von Natur und Landschaft setzt sich die Stadt im Rahmen des Umweltberichtes auseinander.</p> <p>Es wird auf vorstehende Abwägung zu den genannten Themen verwiesen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Darüber hinaus wird durch diese massive Sonderbaufläche Teilgebiet 3 (Potenzialfläche 14) unverhältnismäßig in das Orts- und Landschaftsbild der Gemeinde Hilkenbrook eingegriffen.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 08.01.2025 zur Nichtgeeignetheit (Umfassungswinkel und Naturschutzkonflikte) hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Errechnung des Ersatzgeld für den Eingriff in dem Landschaftsbild erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung, da die Anlagenanzahl und die Höhe der Anlage auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung noch nicht feststehen. Das Ersatzgeld ist anteilig an die betroffenen Landkreise zu zahlen.</p> <p>Die Stadt Friesoythe hat sich in der Abwägung mit dem Einwand zur Umfassung des Landkreises Cloppenburg auseinandergesetzt. Das vom Landkreis in der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung benannte „Gutachten zur Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ 2013/2021 wurde zur Aufstellung eines Regionalplanes in Mecklenburg-Vorpommern für den spezifischen Planungsraum erstellt. Gegenstand des vom Landkreis genannten Urteils vom OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 (2K 2/11; 20) ist die Klage eines Projektierers gegen den Regionalplan in Mecklenburg-Vorpommern, weil seine Fläche dort nicht ausgewiesen ist. In dem Urteil wird die Vorgehensweise des Regionalplans zur Beurteilung der „Umfassung“ beschrieben, nicht aber gewertet oder festgestellt, dass diese so erfolgen muss. Es handelt es sich lediglich um einen Ansatz, der auf die spezifische Planregion angepasst, angewendet werden kann. Dass es sich dabei nicht um eine verbindliche Vorgabe handelt, hat der Landkreis Cloppenburg zwischenzeitlich ebenfalls bestätigt. In der Stellungnahme zum Verfahren gem. § 4 (2) BauGB ist diese Thematik vom Landkreis Cloppenburg daher auch nicht mehr aufgeführt. Durch die gesetzliche Normierung der optisch bedrängenden Wirkung in § 249 Abs. 10 BauGB, hat der Gesetzgeber klargestellt, welche Abstände eingehalten werden müssen, um das Gebot der nachbarschaftlichen Rücksichtnahme zu wahren. Mit einem Abstand von über 500 m zwischen Wohngebäuden und Turmfußmitte hätte die Stadt Friesoythe dies selbst beim Bau von 250 m hohen Anlagen gewahrt. Die Referenzanlage laut Studie hat eine Höhe von 225 m). Die Stadt Friesoythe sieht davon ab weitere Auflagen zur Beurteilung der optischen bedrängenden Wirkung anzuwenden und fußt die Beurteilung für die in der Windpotenzialstudie identifizierten Potenzialflächen auf § 249 Abs. 10 BauGB. Eine Auseinandersetzung mit der optisch bedrängenden Wirkung erfolgt in der veröffentlichten Begründung in Kapitel Nachbarschaftliche Rücksichtnahme.</p> <p>Es sind keine grundlegenden naturschutzfachliche Konflikte erkennbar, die ein Planungshindernis darstellen würden. Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie unter der Voraussetzung</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Zu guter Letzt möchte ich aufgrund der Kumulationswirkungen zahlreicher Windenergieanlagen darauf hinweisen, dass auch im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die Einhaltung der Werte gutachtlich nachzuweisen sind.</p> <p>Um formale interkommunale Beteiligung lt. BauGB in diesem und weiteren Bauleitplanverfahren wird gebeten. Eine Durchschrift dieser Stellungnahme geht an den Landkreis Cloppenburg, Amt 61 - Planungsamt, 61.1 Bauleitplanung /untere Denkmalbehörde.</p> <p>Anlage:</p>	<p>der Bereitstellung adäquater Ersatzflächen ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zurückbleiben.</p> <p>Es wird auf die obenstehende Abwägung verwiesen. Die Planunterlagen setzen sich sowohl mit den Abständen, als auch der optisch bedrängenden Wirkung und den Belangen von Natur und Landschaft auseinander.</p> <p>Der Hinweis ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu beachten.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlage wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 <p>575 m Radius um die beiden Häuser innerhalb der Gemeinde Hilkenbrook (roter Kreis) und 575 m Radius um das Haus in Neu lorup (blauer Kreis) sowie Angabe der Entfernung zwischen Schnittpunkt Radien zur Gemarkungsgrenze der Gemeinde Hilkenbrook</p> <p><u>Stellungnahme im Rahmen der interkommunalen Abstimmung:</u> mit E-Mail vom 24.07.2025 hat die Samtgemeinde Nordhümmling eine Eingangsbestätigung zum Schreiben vom 25.06.2025, eingegangen am 26.06.2025 erhalten.</p>	<p>Die eingegangene Stellungnahme wird obenstehend abgewogen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Darüber hinaus wurden wir zur Wahrung der interkommunalen Abstimmungspflicht bei Bauleitplänen benachbarter Gemeinden bei Vorliegen weiterer Anregungen und Belange um entsprechende Eingabe bis spätestens zum 14.08.2025 in Kenntnis gesetzt. (Hinweisen möchte ich darauf, dass in diesem Schreiben kein Betreff, kein Aktenzeichen und auch nicht der zugrundeliegende Verteiler, an den dieses Schreiben gerichtet wurde, mitgeschickt wurde). Bei dem im Link vorgefundenen Unterlagen handelt es sich um das Bauleitplanverfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet für Windenergie II“, zu dem wir nachfolgende Stellungnahme mit o.g. Schreiben mitgeteilt haben, die ich hier noch einmal übersende.</p> <p><i>Anmerkung der Stadt Friesoythe: die Stellungnahme entspricht der oben aufgeführten Stellungnahme, die im Rahmen der Veröffentlichung eingegangen ist, sodass auf die oben stehenden Ausführungen und Abwägungen verwiesen wird.</i></p> <p>Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Fristen für die Beteiligung innerhalb der Sommerpause von unter einem Monat sehr knapp bemessen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine kurzfristige Frist, war aufgrund der anvisierten Sitzungstermine erforderlich.</p>
<p><b>Bundesnetzagentur</b> <b>Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung</b> <b>Tulpenfeld 4</b> <b>53105 Bonn</b></p>	
<p>vielen Dank für Ihre Anfrage vom 22.05.2025, die mir zur Prüfung im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze weitergeleitet wurde.</p> <p>Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen</p>	<p>Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen.</p> <p>Im räumlichen Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Friesoythe (Sondergebiete für Windenergie II) kommt voraussichtlich eine Realisierung des BBPIG-Vorhabens Nr. 49 (Höchstspannungsleitung Wilhelmshaven / Landkreis Friesland – Lippetal / Wewer / Hamm), zusammen mit dem BBPIG-Vorhaben Nr. 48 auch Korridor B genannt, in Betracht.</p> <p>Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie das Vorhaben Nr. 49, vorrangig als Erdkabel statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPIG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben).</p> <p>Für den vorliegend relevanten Abschnitt Friesland – Cloppenburg des Vorhabens Nr. 49 (Abschnitt Nord 2) liegt der Bundesnetzagentur ein Antrag auf Bundesfachplanung vom 09.02.2023 vor, der einen Vorschlag für einen Verlauf eines Trassenkorridors sowie Alternativen hierzu enthält. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.03.2023 durchgeführten Antragskonferenz legte die Bundesnetzagentur am 29.06.2023 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung am 08.11.2024 führte die Bundesnetzagentur vom 23.12.2024 bis zum 22.02.2025 eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie am 20.05.2025 einen Erörterungstermin durch. Im nächsten Schritt wird die Bundesnetzagentur zum Abschluss des Verfahrens mit der Bundesfachplanungsentscheidung einen Trassenkorridor festlegen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Leitungstrassen erst dann im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch wurde von der Bundesnetzagentur keine Veränderungssperre für das Gebiet erlassen. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbaufläche einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig. Zwischenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzplanung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Nach derzeitigem Verfahrensstand verläuft der Vorschlagstrassenkorridor (VTK) sowie die Alternative zum VTK für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49 unter anderem im räumlichen Geltungsbereich der 89. Änderung des Flächennutzungsplans, so dass bei der Realisierung der hier gegenständlichen Vorhaben räumliche Konflikte nicht auszuschließen sind. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der vorgesehenen Darstellungen in der 89. Änderung des Flächennutzungsplans mit dem geplanten Netzausbauvorhaben Nr. 49 hinweisen.</p> <p>Der als "Teilgebiet 1 (Altenoythe)" gekennzeichnete Änderungsbereich befindet sich fast vollständig innerhalb des VTK im Trassenkorridorsegment (TKS) 17. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist vorgesehen, eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Windenergieanlagen (WEA) und landwirtschaftliche Nutzung" auszuweisen. Der vorgenannte Änderungsbereich liegt zentral im VTK und erstreckt sich über seine gesamte Breite. Der als "Teilgebiet 2 (Pehmertange)" gekennzeichnete Änderungsbereich befindet sich teilweise innerhalb der Alternative zum VTK im TKS 16 und überlagert diesen am östlichen Rand über eine Breite von rd. 600 Metern. Der als "Teilgebiet 3 (Neu Lorup)" gekennzeichnete Änderungsbereich befindet sich außerhalb der o. g. Trassenkorridore für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49.</p> <p>Im weiteren Verfahren und mit zunehmender Konkretisierung der Planung ist es jedoch möglich, dass sich derzeit noch nicht absehbare Konflikte zeigen. Erst mit dem Planfeststellungsbeschluss wird die Bundesnetzagentur den exakten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bestimmen.</p> <p>In welchem Trassenkorridor – d. h. ob im VTK oder in einer Alternative zu diesem – die Trasse des Vorhabens Nr. 49 tatsächlich realisiert werden wird, legt die Bundesnetzagentur erst mit der Bundesfachplanungsentscheidung fest. Entsprechend wird sich dann auch zeigen, ob die o.g. möglichen Konflikte fortbestehen. Mit der Bundesfachplanungsentscheidung ist im 2. Quartal 2025 zu rechnen.</p> <p>Ausweislich der beiliegenden Abwägungsvorschläge (Synopsis) aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung sind Ihnen die Planungen zu dem Vorhaben Nr. 49 bekannt und ich gehe davon aus, dass diese bei Ihren Planungen Berücksichtigung finden und so Konflikte zwischen den beiden Vorhaben im Vorfeld ausgeschlossen werden können.</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Sinne einer vorausschauenden Flächennutzungsplanung sollten die absehbaren Veränderungen durch den Netzausbau angemessen berücksichtigt werden, indem auf Darstellungen im Flächennutzungsplan verzichtet wird, die u. U. zu Restriktionen der Trassenplanung führen könnten. Es sollte daher sichergestellt werden, dass durch die geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans keine Einschränkungen bzw. Restriktionen im Hinblick auf das geplante Vorhaben Nr. 49 geschaffen werden, die die Festlegung eines Trassenkorridors im Rahmen der Bundesfachplanung bzw. die Planung des konkreten Ausbaus der Leitung im Rahmen des sich daran anschließenden Planfeststellungsverfahrens u. U. erschweren könnten. Um spätere Konflikte zu vermeiden, sollte planerisch sichergestellt werden, dass die Darstellungen im Flächennutzungsplan dem geplanten Vorhaben Nr. 49 nicht entgegenstehen.</p> <p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass in der Bundesfachplanung gemäß § 5 Abs. 3 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen, nicht jedoch strikt zu beachten sind. Ich weise zudem darauf hin, dass die Bundesfachplanungen gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen, haben.</p> <p>Ich weise ferner grundsätzlich darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, mit oder nach der Bundesfachplanungsentscheidung Veränderungssperren zu erlassen.</p> <p>Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwernissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23.</p> <p>Die Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge der Bundesfachplanungsentscheidung, sondern eine eigenständige Maßnahme, die von der Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird.</p> <p>Derzeit zieht die Bundesnetzagentur den Erlass einer Veränderungssperre für den vorliegend relevanten Raum nicht in Betracht. Hieran kann sich aber noch etwas ändern, wenn sich im weiteren Verfahren ein Sicherheitsbedürfnis ergibt.</p>	

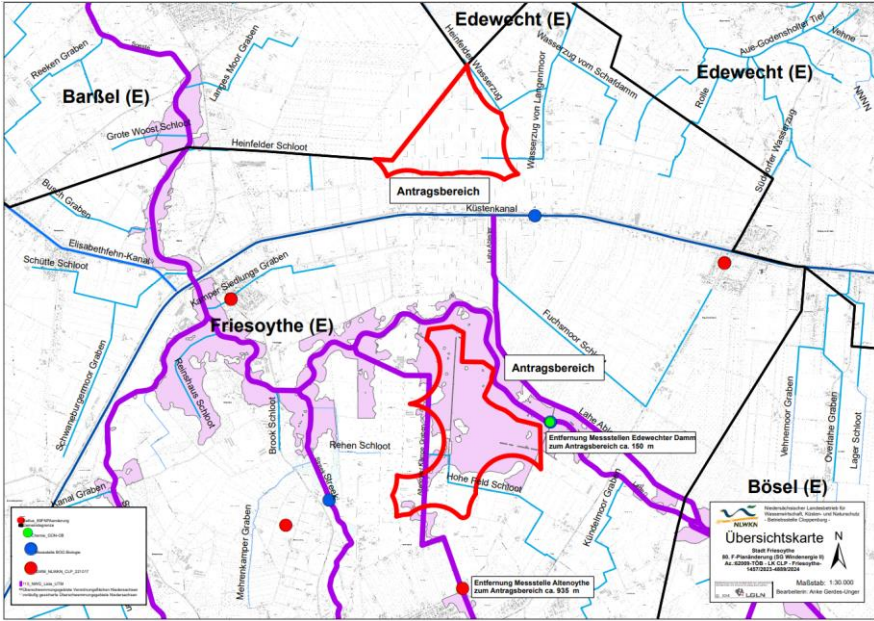
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Ausweislich der mir vorliegenden Unterlagen haben Sie bereits die für den Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49 federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH in vorliegender Angelegenheit beteiligt. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin Planunterlagen zu dem Vorhaben Nr. 49 abrufbar sind, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können.</p> <p>Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur die vollständigen Planunterlagen zum Abschnitt Nord 2 des Vorhabens Nr. 49 abrufbar sind (<a href="http://www.netzausbau.de/vorhaben49-n2">www.netzausbau.de/vorhaben49-n2</a>). Die Bundesnetzagentur ist an den dort ermittelten Vorschlag zur Festlegung eines Trassenkorridors jedoch nicht gebunden.</p> <p>Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne – auch unter der E-Mail-Adresse <a href="mailto:verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de">verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de</a> – zur Verfügung. Bitte verwenden Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen.</p>	
<p><b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>  <b>Postfach 510153</b>  <b>30631 Hannover</b></p>	
<p>in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p><b>Altbergbau</b>  Konventioneller Bergbau ist im Plangebiet nicht umgegangen. Westlich der Ortslage Gehlenberg befinden sich jedoch stillgelegte Bohrungen der Erdöl und Erdgasindustrie.  Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Radius von 5m von Bebauung frei zu halten. Bei konkreten Planungen im Gebiet wird gebeten das LBEG erneut zu beteiligen</p> <p><b>Baugrund</b>  Im westlichen Teil des Gebietes der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe (Sondergebiete für Windenergie II) sind örtlich</p>	<p><b>Altbergbau</b>  Der Hinweis wird zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p> <p><b>Baugrund</b>  Der Hinweis wird zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>im Bereich der Salzstockhochlage Gehlenberg mit löslichen Gesteinen im Untergrund (Salze und Sulfate) die geologischen Voraussetzungen für das Entstehen von Erdfällen gegeben. Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<a href="http://nibis.lbeg.de/cardomap3/">http://nibis.lbeg.de/cardomap3/</a>) können Informationen zu Salzstockhochlagen sowie zur Lage von bekannten erdfallgefährdeten Gebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen) und Einzelerdfällen abgerufen werden. Im Bereich der Salzstockhochlage sind infolge flächenhafter Auslaugung der löslichen Salze weitspannige rezente Geländesenkungen möglich. Durch die Verkarstung des über dem Salz anstehenden Gipsstones können lokal Erdfälle auftreten. Im Bereich der Salzstockhochlage ist ein Erdfall bekannt (Erdfallkoordinaten ETRS89/UTM Zone 32N: Ost 32415423, Nord 5868299; Erdfallname: Gr. Tatermeer; Erdfalldurchmesser: 100-150m; Erdfalleinsturzdatum: unbekannt; Jahr Infoquelle: 1980).</p> <p>Für Bauvorhaben im Bereich der Salzstockhochlage wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Die vom LBEG hinsichtlich der Erdfallgefährdung standardisiert empfohlenen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen beziehen sich auf Wohngebäude und sind für die Planung von Windenergieanlagen nur eingeschränkt anwendbar. Wir empfehlen, im Bereich der Salzstockhochlage die Gründungen geplanter Windenergieanlagen so anzupassen, dass mögliche Erdfälle durch die Gründungskonstruktionen schadlos aufgenommen werden können bzw. die Gebrauchstauglichkeit der Anlagen dauerhaft sichergestellt ist. Weiterführende Informationen zum Umgang mit Subrosionsgefahren unter <a href="http://www.lbeg.niedersachsen.de">www.lbeg.niedersachsen.de</a> &gt;Geologie &gt; Baugrund &gt; Subrosion &gt; Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen</p> <p>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Berücksichtigung in der Genehmigungsplanung an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge																																																								
<p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an <a href="mailto:Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de">Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de</a>. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p> <table border="1" data-bbox="224 651 1070 1380"> <thead> <tr> <th>Objektname</th> <th>Betreiber</th> <th>Leitungstyp</th> <th>Leitungsstatus</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>(nicht angegeben)</td> <td>(nicht angegeben)</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>(nicht angegeben)</td> </tr> <tr> <td>HD_PN16</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung 100 Barßel - Emsbüren</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN84</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>HD_PN70</td> <td>EWE NETZ GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Mooräcker - Schneiderkrug</td> <td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm</td> <td>NWO Nord-West Oelleitung GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>MIDAL - Fernleitung</td> <td>WINGAS GmbH</td> <td>Gashochdruckleitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>40" Paralleltg. D Wilhemshaven - Hünxe</td> <td>NWO Nord-West Oelleitung GmbH</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung 14</td> <td>Gasunie</td> <td>Energetische oder nicht-</td> <td>betriebsbereit / in</td> </tr> <tr> <td>Emsmündung - Achim/ Abs. Folmhusen - Ganderkesee</td> <td>Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>energetische Leitung</td> <td>Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung 143 Folmhusen - Wardenburg</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> <tr> <td>Erdgastransportleitung 48 Emsmündung - Ganderkesee</td> <td>Gasunie Deutschland GmbH &amp; Co. KG</td> <td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td> <td>betriebsbereit / in Betrieb</td> </tr> </tbody> </table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 100 Barßel - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Mooräcker - Schneiderkrug	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	40" Paralleltg. D Wilhemshaven - Hünxe	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 14	Gasunie	Energetische oder nicht-	betriebsbereit / in	Emsmündung - Achim/ Abs. Folmhusen - Ganderkesee	Deutschland GmbH & Co. KG	energetische Leitung	Betrieb	Erdgastransportleitung 143 Folmhusen - Wardenburg	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 48 Emsmündung - Ganderkesee	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	<p>Die nebenstehend genannten Leitungsbetreiber wurden über das BIL-Auskunftsportal bzw. über separate Anschreiben im Verfahren gem. § 4 (1) BauGB beteiligt. Die in den Stellungnahmen genannten Leitungen werden berücksichtigt.</p>
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																																																						
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																						
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
Erdgastransportleitung 100 Barßel - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
HD_PN84	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
Mooräcker - Schneiderkrug	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
NWO 28" A Leitung (P000254247) - 7,8 mm bis 12,0 mm	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
MIDAL - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
40" Paralleltg. D Wilhemshaven - Hünxe	NWO Nord-West Oelleitung GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
Erdgastransportleitung 14	Gasunie	Energetische oder nicht-	betriebsbereit / in																																																						
Emsmündung - Achim/ Abs. Folmhusen - Ganderkesee	Deutschland GmbH & Co. KG	energetische Leitung	Betrieb																																																						
Erdgastransportleitung 143 Folmhusen - Wardenburg	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						
Erdgastransportleitung 48 Emsmündung - Ganderkesee	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																						

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p> <p>Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001).</p> <p>Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung insbesondere im Hinblick auf Rohstoffsicherungsgebiete beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, da dadurch ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung dieser Flächen oder zur Umsetzung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen sollten dort erst nach einer Rohstoffgewinnung erfolgen. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Salzabbaugerechtigkeiten und Erdöfaltverträge sind für die vorliegende Flächennutzungsplanung nicht relevant.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplanänderung) werden keine Ausgleichs- und Kompensationsflächen eingestellt. Die Kompensation muss aufgrund der konkreten Eingriffe auf Ebene der Genehmigung nach Bundesimmissionsschutz festgelegt werden.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>  <b>Betriebsstelle - Betriebsstelle Cloppenburg</b>  <b>Drüdingstraße 25</b>  <b>49661 Cloppenburg</b></p>	
<p>Bezugnehmend auf das untenstehende Beteiligungsschreiben vom 23.05.2025 zu o.g. Vorhaben verweise ich auf die TÖB-Stellungnahme des NLWKN vom 17.12.2024 (anbei).</p> <p><u>Stellungnahme aus Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 17.12.2024:</u></p> <p><i>die Unterlagen zum o.g. Antrag habe ich geprüft. Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg sind folgende Hinweise zu beachten:</i></p> <p><i>Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange weise ich darauf hin, dass sich außerhalb des Vorhabenbereiches mehrere Landesmessstellen befinden, die vom NLWKN betrieben und unterhalten werden (s. Übersichtskarten). Diese Messstellen dienen der Gewässerüberwachung und sind von erheblicher Bedeutung für das Land Niedersachsen. Die Landesmessstellen dürfen auch in ihrer Funktionalität durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Für Rückfragen hierzu steht Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, gerne zur Verfügung.</i></p> <p><i>Das Vorhaben befindet sich teilweise in einem einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Karfusehr, Tel. 04471/886-128, und Frau Lott, Tel. 04471/886-169, gerne zur Verfügung.</i></p>	<p>Das Abwägungsergebnis aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine konkrete Beeinträchtigung ist erst bei konkreter Anlagenplanung auf Genehmigungsebene der Windparks bewertbar.</i></p> <p><i>Mit der unteren Wasserbehörde wurde im Vorfeld abgestimmt, dass im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung zu prüfen ist, ob eine Befreiung auf Genehmigungsebene nach § 78 (5) WHG durch die Genehmigungsbehörde im Verfahren in Aussicht gestellt werden kann. Dementspre-</i></p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, geht der NLWKN von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p> 	<p>chend wird im Zuge der 89. Flächennutzungsplanänderung ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das Aussagen über die Befreiungsvoraussetzungen im Teilbereich Altenoythe trifft. So werden der durch die Planung entnommene Retentionsraum berechnet und Vorschläge zum Ausgleich erarbeitet. Zudem werden die Unterlagen zur Beteiligung gem. § 3 (2) BauGB um weitere Aussagen ergänzt, wie die Befreiungsvoraussetzungen bei einer Maßnahme erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Befreiung nach § 78 (5) WHG. Bei diesem ist der Gewässerkundliche Landesdienst vom Landkreis einzubeziehen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband OOWV</b>  <b>Georgstr. 4</b>  <b>26919 Brake</b></p>	
<p>In unserer Stellungnahme vom 19.12.2024, AP-LW-AWN/R2/12/24/ASc haben wir uns bereits im Zuge der öffentlichen Auslegung beteiligt. Ergänzend dazu bitten wir um Beachtung folgender Hinweise: Soweit unsere damaligen Hinweise ebenfalls beachtet werden, haben wir keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzutragen.</p> <p>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: <a href="mailto:stellungnahmen-toeb@oowv.de">stellungnahmen-toeb@oowv.de</a> zu senden.</p> <p><u>Stellungnahme aus Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB vom 19.12.2024:</u></p> <p><i>Im Bereich des Plangebietes befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.</i></p>	<p>Das Abwägungsergebnis aus der Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB wird beibehalten.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><i>Der Teilbereich 4 der vorliegenden Planung befindet sich außerhalb des Verbandsgebietes. Dieser Bereich wird hier nicht betrachtet.</i></p> <p><i>Insbesondere werden die Teilbereiche 2 und 3 von größeren Versorgungsleitungen des OOWV (600GGG/1987 bzw. 500GGG/1976) durchkreuzt, auf die Rücksicht zu nehmen ist.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie sicherzustellen, dass Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.</i></p> <p><i>Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden.</i></p> <p><i>Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren</li> <li>- Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen</li> <li>- Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden</li> </ul> <p><i>Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen.</i></p> <p><i>Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen.</i></p> <p><i>Versorgungssicherheit</i></p> <p><i>Wir gehen davon aus, dass für die Windenergieanlagen kein Trinkwasseranschluss beantragt wird, daher beziehen wir zu den Versorgungsbedingungen nicht Stellung.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Die Leitungsverläufe wurden in die Planunterlagen übernommen.</i></p> <p><i>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die konkrete Genehmigungsebene bzw. Ausführungsebene. Sie werden an die Vorhabenträger der Windparks zur Berücksichtigung weitergeleitet.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><i>Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.</i></p> <p><i>Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Stammermann unserer Betriebsstelle Thülsfelde, Tel: 04495 924111, vor Ort an.</i></p> <p><i>Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.</i></p> <p><b>ANLAGEN</b> Leitungspläne</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genauigkeit ist für die Zwecke der Flächennutzungsplanung ausreichend. Die konkreten Leitungsverläufe sind durch die Vorhabenträger für die konkrete Anlagenplanung einzuholen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i></p>
<p><b>Wasserverband Hümmling</b> <b>Postfach 1258</b> <b>49754 Werlte</b></p>	
<p>vonseiten der Friesoyther Wasseracht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass die für die Windenergieanlagen vorgesehenen Sonderbauflächen von diversen Verbandsgewässern II. und III. Ordnung durchquert werden. Gemäß unserer Satzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der Böschungsoberkante, an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der Böschungsoberkante, unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der Rohrachse. Dies umfasst auch die Fundamente der Windenergieanlagen, einschließlich derjenigen, die teilweise oder vollständig unter der Erdoberfläche liegen.</p>	
<p><b>GASCADE Gastransport GmbH</b> <b>Könische Straße 108-112</b></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge																					
<p><b>34119 Kassel</b></p> <p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.</p> <p>Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen von der o. g. Maßnahme im Besonderen von dem Teilgebiet 1 betroffen sind:</p> <table border="1" data-bbox="228 786 1050 976"> <thead> <tr> <th>lfd. Nr.</th> <th>Typ</th> <th>Name</th> <th>DN</th> <th>MOP (bar)</th> <th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th> <th>Netzbetreiber</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Erdgasleitung</td> <td>Fernleitung MIDAL</td> <td>900</td> <td>90,00</td> <td>10,00</td> <td>GASCADE Gastransport GmbH</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>LWL Trasse</td> <td>LWL-Begleitkabel</td> <td></td> <td></td> <td>1,00</td> <td>SEFE Energy GmbH</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;"><b>Zuständiger Pipelineservice:</b>  <i>PLS Bunde, Telefon: +49 4953 9188-2513, Mobil: +49 1525 4752157  E-Mail: sven.franken@gascade.de</i></p> <p>Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 04.16/L bis 04.17/0, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p> <p>Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche</p>	lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	LWL Trasse	LWL-Begleitkabel			1,00	SEFE Energy GmbH	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Leitungsverläufe sind in den Planunterlagen dargestellt. Der Leitungsverlauf und die Schutzbereiche sind bei der konkreten Windparkplanung zu beachten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Genauigkeit ist für die Zwecke der Flächennutzungsplanung ausreichend. Die konkreten Leitungsverläufe sind durch die Vorhabenträger für die konkrete Anlagenplanung einzuholen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																
1	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																
2	LWL Trasse	LWL-Begleitkabel			1,00	SEFE Energy GmbH																

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe (LWL-Begleitkabel).</p> <p>Gegen die vorgesehene Maßnahme "89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe" bestehen unsererseits grundsätzlich keine Bedenken. Es sind die nachfolgend genannten Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Anlagen sowie unser beigefügtes Merkheft "Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" von Dr.Ing. Veenker GmbH, welches unter <a href="https://www.veenker.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/">https://www.veenker.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/</a> als Download zur Verfügung steht.</li> <li>• Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt werden.</li> <li>• Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA.</li> <li>• Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen.</li> <li>• Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens auszuführen.</li> <li>• Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen.</li> </ul>	<p>Die nebenstehenden Hinweise beziehen sich auf die Genehmigungs- und Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträger der Windparks zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden.</li> </ul> <p>Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen.</p> <p>Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.</p> <p>Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte.</p> <p>Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm<sup>2</sup>) folgende Werte nicht überschreitet:</p> <p>ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm<sup>2</sup>  ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm<sup>2</sup></p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen.</li> <li>• Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.</li> <li>• Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns un- aufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein.</li> <li>• Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßen- aufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden.</li> </ul>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m<sup>2</sup>) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.</p> <p>Erforderlichenfalls müssen Messschächte im Bereich der geschlossenen Fahrbahndecke installiert werden. Die Anzahl und Position ist mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort abzustimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von Änderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen.</li> <li>• Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher.</li> <li>• In Ihren Unterlagen wird darauf hingewiesen, dass für die Kompensation externe Flächen erforderlich sind. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Um für die externen Kompensationsflächen eine Stellungnahme abgeben zu können, sind uns entsprechende Planunterlagen zu übersenden. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</li> <li>• Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben.</li> <li>• Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres PipelineService zu sichern.</li> <li>• Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben.</li> </ul>	

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns an diesem Verfahren weiter zu beteiligen sowie an weiteren erforderlichen Verfahren der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.</p>	<p>Der Bitte wird gefolgt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH</b>  <b>Cloppenburger Straße 302</b>  <b>26133 Oldenburg</b></p>	
<p>Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen.</p> <p>Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes.</p> <p>Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind in der Genehmigungs- und Ausführungsplanung durch die Vorhabenträger der Windparks zu berücksichtigen.</p>

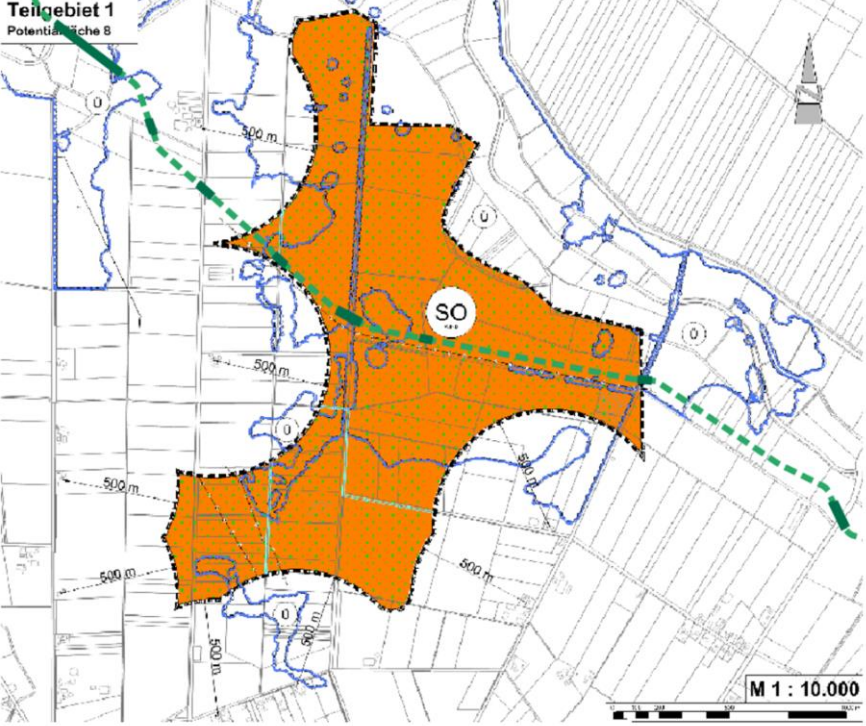
Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren:  <a href="https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen">https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen</a></p>	
<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>  <b>PTI 12 Team Betrieb</b>  <b>Bauleitplanung</b>  <b>Hannoversche Str. 6-8</b>  <b>49084 Osnabrück</b></p>	
<p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: <a href="https://trassenauskunftkabel.telekom.de">https://trassenauskunftkabel.telekom.de</a> oder per Email: <a href="mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de">Planauskunft.Nord@telekom.de</a>). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,  E-Mail: <a href="mailto:Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de">Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</a></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden an die Vorhabenträger der Windparks zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	
<b>Amprion GmbH</b> <b>Robert-Schuman-Straße 7</b> <b>44263 Dortmund</b>	
<p>1. Geplante 525-kV-Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Wilhelmshaven - Hamm (Korridor B), Bl. 7008</p> <p>2. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin1, Bl. 7005</p> <p>3. Geplante 525-kV-Höchstspannungserdkabelverbindung BalWin2, Bl. 7006</p> <p>4. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-21-1 Niederrhein, Bl. 7017</p> <p>5. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-15-1 Kusenhurst, Bl. 7018</p> <p>6. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-17-1 Rommerskirchen, Bl. 7019</p> <p>7. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-19-1 Oberzier, Bl. 7020</p> <p>8. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung Windader West NOR-X-14 Rommerskirchen 2, Bl. 7021</p> <p>im Bereich der drei Potenzialflächen, die über die o. g. Flächennutzungsplanänderung festgesetzt werden sollen, verlaufen derzeit keine Höchstspannungsleitungen von Amprion.</p> <p>Die Flächen 8 (Teilgebiet 1) und 14 (Teilgebiet 3) liegen jedoch in den Trassenkorridoren für die im Betreff genannten Höchstspannungserdkabelprojekte. Hierzu bitten wir Sie, bei den weiteren Planungen Folgendes zu beachten:</p> <p><b>1. Korridor B</b> Das Teilgebiet 1 (Potentialfläche 8) liegt im Trassenkorridornetz des Korridor B, Vorhaben 49 Wilhelmshaven/ Landkreis Friesland – Lippetal / Wewer / Hamm (im Betreff unter 1. genannt) und hat diverse Berührungspunkte mit unserem Trassenkorridornetz. Wir bitten, beim weiteren Verfahren in Abstimmung mit der Amprion den</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betroffen von den geplanten Leitungstrassen ist die Sonderbaufläche Altenoythe. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Leitungstrassen erst dann im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Vorschlagstrassenkorridor des Vorhabens Nr. 49 BBPIG zu berücksichtigen und sich in der Detailplanung konkreter Standorte für die Windkraftanlagen eng mit der Amprion abzustimmen.</p> <p>Auch, wenn der konkrete spätere Trassenverlauf der Erdkabelverbindung im aktuell beantragten Korridor zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht parzelscharf feststeht, sondern der verbindlichen Festlegung durch die Bundesnetzagentur im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorbehalten bleibt, so lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits festhalten, dass die eingereichten Planungen in Konflikt mit dem aktuell bei der BNetzA eingereichten Vorschlagstrassenkorridor stehen.</p> <p>Das Trassenkorridornetz wurde durch die formale Antragseinreichung gem. § 8 NABEG für das Vorhaben 49 BBPIG am 08. November 2024 bei der Bundesnetzagentur eingereicht, sodass eine hinreichend verfestigte Planung vorliegt, auf die Rücksicht genommen werden muss.</p> <p>Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuell vorherrschenden Energiekrise hat der Ausbau des Stromnetzes nochmals erheblich an Gewicht gewonnen und dem Projekt Korridor B kommt eine tragende Rolle im Bereich der überregionalen Energieversorgung zu.</p> <p>Bei dem von uns zu planenden Vorhaben Nr. 49 des Bundesbedarfsplangesetzes handelt es sich um eine wichtige Höchstspannungsverbindung in Gleichstromtechnik, die aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist (§ 1 NABEG).</p> <p><b>2. Offshore-Netzanbindungssysteme</b></p> <p>Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungsverpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans.</p> <p>Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser.</p>	<p>vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbaufläche Altenoythe einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig. Zwischenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzplanung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest. In die Unterlagen wird ein Passus zu Leitungsvorhaben im Bereich der Sonderbauflächen ergänzt, um den Projektierern für die anschließende Genehmigungsplanung einen Überblick über geplante Leitungsprojekte zu geben.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzan- schlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt. Im Folgenden werden sowohl die Amprion GmbH als auch die AOS als Amprion bezeichnet.</p> <p><b>2.1 Windader West</b> Durch das Teilgebiet 3 (Potentialfläche 14) liegt eine räumliche Über- schneidung mit den Planungen für das Vorhaben Windader West vor (im Betreff unter 4. Bis 8. genannt). Wir weisen darauf hin, dass Amprion be- reits im September 2023 mit den Antragskonferenzen in die Vorbereitun- gen zur Raumverträglichkeitsprüfung für die Windader West startete, wel- che die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfung- spunkten Niederrhein (2032), Kusenhorst (2033), Rommerskirchen (2034) und Oberzier (2036) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Die Raumverträglichkeitsprüfung startete im Frühjahr 2024. Am 27.09.2024 wurde von der verfahrensführenden Behörde in Niedersachs- en (Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems) in Form einer lan- desplanerischen Feststellung die Entscheidung über den Trassenkorridor bekannt gegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Windader West (Landesplanerische Feststellung vom 27.09.2024, Az.: 20223-2473/2023)</li> </ul> <p>Momentan befinden wir uns mit dem Vorhaben in den Vorbereitungen für das Planfeststellungsverfahren. Für mehr Details verweisen wir auf un- sere Homepage: <a href="https://offshore.amprion.net/Mediathek/Windader-West/Materialien/">https://offshore.amprion.net/Mediathek/Windader-West/Materialien/</a></p> <p>Da mit der Ausweisung des Teilgebiet 3 (Potentialfläche 14) noch keine detaillierte Planung der Windenergieanlagen mit den entsprechenden Standorten gegeben ist, können wir mögliche Konflikte nicht zweifelsfrei bewerten. Wir bitten daher um weitere Beteiligung im Rahmen der nach- gelagerten Bauleitplanung bzw. Genehmigungsverfahren nach Bun- desimmissionsschutzgesetz bzw. um Einreichung detaillierter Planunterla- gen zur Prüfung und Abstimmung mit dem Planungsträger.</p> <p><b>2.2 BalWin1 und BalWin2</b> Wir weisen darauf hin, dass Amprion im Dezember 2021 mit einer An- tragskonferenz in die Vorbereitungen zum Raumordnungsverfahren für die Netzanbindungssysteme BalWin1 u. BalWin2 gestartet ist, welche die Offshore-Windparks in der Nordsee bis zu den Netzverknüpfungspunkten</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betroffen von den geplanten Leitungstrassen ist die Sonderbaufläche Neu Lorup als Vorzugstrassenkorridor. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Lei- tungstrassen erst dann im Rahmen der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonder- baufläche einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstras- sen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Ab- stimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig. Zwi- schenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzpla- nung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest. In die Unterlagen wird ein Passus zu Leitungsvorhaben im Bereich der Sonderbauflächen ergänzt, um den Projektierern für die anschließende Genehmigungsplanung einen Überblick über geplante Leitungsprojekte zu geben.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Betroffen von den geplanten Leitungstrassen ist die Sonderbaufläche Altenoythe. Für die Stadt Friesoythe werden geplante Leitungstrassen erst dann im Rah- men der Bauleitplanung verbindlich, wenn die konkreten Trassenverläufe im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens öffentlich ausliegen. Dies ist</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>in Wehrendorf (2030) und Westerkappeln (2030) an das Übertragungsnetz anbinden sollen. Im nördlichen Abschnitt vom Anlandungspunkt bei Hilgenriedersiel (Samtgemeinde Hage, Landkreis Aurich) bis östlich von Bösel (Landkreis Cloppenburg) hat Amprion am 14.09.2022 einen Raumordnungsverzicht erhalten. Für mehr Details verweisen wir auf die Homepage des Amts für regionale Landesentwicklung Weser-Ems: <a href="https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niedersachsen-de-lanwin-205478.html">https://www.arl-we.niedersachsen.de/LanWin/www-arl-we-niedersachsen-de-lanwin-205478.html</a></p> <p>Ein Konflikt zwischen den Vorhaben kann zum derzeitigen Zeitpunkt und auf Basis der übermittelten Informationen nicht ausgeschlossen werden. Die konkrete Trassenplanung der Vorhaben Bal-Win1 und BalWin2 ist bereits abgeschlossen.</p> <p>Die in der Anfrage dargestellte Fläche für die Änderung des Flächennutzungsplanes Teilgebiet 1 überschneidet sich mit der Trassenplanung der Offshore-Netzanbindungssysteme BalWin1 und BalWin2 wie aus der nachfolgenden Abbildung ersichtlich um etwa 1800 m.</p> <p>Abbildung 1: Darstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Friesoythe Teilgebiet 1 (orange) sowie die Trassenplanung Bal-Win1 und BalWin2 (grün)</p>	<p>vorliegend nicht der Fall. Unabhängig davon kann die Stadt davon ausgehen, dass es möglich ist innerhalb der Sonderbaufläche Altenoythe einen Windpark so zu errichten, dass die geplanten Leitungstrassen nicht beeinträchtigt werden. Dazu sind auf nachgelagerter Ebene Abstimmungen zwischen dem Projektentwickler und Amprion notwendig. Zwischenzeitlich verbindlich gewordene Vorgaben aus Übertragungsnetzplanung sind in der Genehmigungsplanung zu beachten. Die Stadt Friesoythe legt mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung weder die Anzahl noch die Standorte von Windenergieanlagen fest. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes ist seitens der Stadt Friesoythe nicht geplant. In die Unterlagen wird ein Passus zu Leitungsvorhaben im Bereich der Sonderbauflächen ergänzt, um den Projektierern für die anschließende Genehmigungsplanung einen Überblick über geplante Leitungsprojekte zu geben.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p data-bbox="212 252 331 272"><b>Teilgebiet 1</b></p> <p data-bbox="212 276 398 296">Potentialfläche 8</p>  <p data-bbox="952 933 1070 954">M 1 : 10.000</p> <p data-bbox="212 1029 1075 1396">Das Erdkabelprojekt verhindert den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen jedoch grundsätzlich nicht. Außerhalb des Schutzstreifens von Erdkabeltrassen steht der Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen aus Sicht der Amprion GmbH nichts im Wege. Beim Bau der Anlagen muss sichergestellt werden, dass unsere Kabelsysteme keine Beeinträchtigungen erfahren (z.B. durch Fundamentarbeiten, Erschütterungen). Die Abstände sind vorab mit der Amprion abzustimmen. Bei der Änderung des Flächennutzungsplans sowie insbesondere in der nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplanung, ist demnach sicherzustellen, dass die Errichtung von Fundamenten für Windenergieanlagen innerhalb der Schutzstreifen von Erdkabeltrassen ausgeschlossen sind und keine Beeinträchtigung der bestehenden Planungen zu den Offshore-</p>	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Netzanbindungssystemen BalWin1 und BalWin2 erfolgt. Eine entsprechende Formulierung bereits im Rahmen der Gebietsfestsetzung des FNP würden wir begrüßen.</p> <p>Die Amprion GmbH weist in diesem Zusammenhang bereits vorsorglich auf die Regelungen des § 38 BauGB hin. Sollten unsere Belange nicht berücksichtigt werden, erheben wir hiermit bereits vorsorglich Widerspruch gegen die Anpassung des Flächennutzungsplans gemäß § 7 BauGB. Der sich daraus ergebende Anpassungsbedarf wegen unserer Planung ist beim Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB zu übernehmen.</p> <p>Die Amprion GmbH ist bereits im Austausch mit dem Projektierer im Planungsgebiet und strebt eine Vereinbarkeit an. <b>Eine weitere Abstimmung der Planungen zwischen der Vorhabenträgerin und der Amprion GmbH wird als zwingend erforderlich angesehen.</b></p> <p>Zudem weisen wir daraufhin, dass sich südlich unserer Planung angrenzend die bereits fertiggestellte Trasse BorWin5 der TenneT befindet. Die größtmögliche Bündelung mit diesem Offshore-Netzanbindungssystem der TenneT war eine Auflage der Raumordnungsverzichtentscheidung des Amts für regionale Landesentwicklung.</p> <p>Auch bitten wir Sie, uns fortlaufend über Ihre kommenden Planungs- und Verfahrensschritte zu informieren. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung</p> <p>Anlagen: Informationen zum Datenschutz</p>	<p>Der Bitte wird im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens gefolgt.</p>
<p><b>TenneT TSO GmbH</b> <b>Eisenbahnlängsweg 2 a</b> <b>31275 Lehrte</b></p>	
<p>600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel/Ost (LH-15-6012, BorWin5) Geplanter OstWestLink (Projekt DC40)</p> <p>die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass die von Ihnen angefragten Bereiche von unseren Anlagen betroffen sind. <b>Für unsere 600-kV-DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel/Ost (LH-15-6012, BorWin5) gilt:</b> im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung (Teilgebiet 1 / Potentialfläche 8) verläuft unsere im Bau befindliche, dort bereits verlegte 600-kV-</p>	<p>Der nebenstehende Leitungsverlauf wurde in die Planunterlagen übernommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>DC-Leitung BorWin epsilon – Garrel/Ost (LH-15-6012, BorWin5), der TenneT Offshore GmbH</p> <p>Der Bau der Leitung BorWin5 ist im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung bereits erfolgt.</p> <p>Hierzu erhalten Sie als Anlage unsere vorläufigen As-Built-Lagepläne mit Darstellung des Leitungsverlaufs und des Leitungsschutzbereichs als PDF-Files. Sofern Sie die Lagepläne in einem anderen Dateiformat benötigen sollten, bitten wir Sie hierzu um kurzfristige Rückmeldung.</p> <p>Für den Fall einer Reparatur dieser Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich.</p> <p>Falls eine Leitung parallel zu einer unserer o. g. Erdkabelleitungen verlegt werden soll, ist jeweils ein seitlicher Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.</p> <p>Falls eine Leitung eine unserer o. g. Erdkabelleitungen kreuzen soll, ist jeweils ein vertikaler lichter Mindestabstand zum Ausschluss gegenseitiger Beeinträchtigungen einzuhalten, dessen Höhe von der Leitungsart und der Bauweise abhängig ist.</p> <p>Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments von Windenergieanlagen und dem jeweils nächstgelegenen Kabel der o. g. Leitung stets ein Mindestabstand von beidseits 13 m einzuhalten.</p> <p>In Abschnitt 4.2.2 Ziffer 12 des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-VO) ist für die landseitige Trasse der Leitung LH-15-6012 der Offshore-Netzanbindung BorWin5 vom Anlandungspunkt Hilgenriedersiel (Gemeinde Hagermarsch in der Samtgemeinde Hage) zum Netzverknüpfungspunkt Garrel/Ost ein Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung (Land) in der Anlage 2 zum Landes-Raumordnungsprogramm als Ziel der Raumordnung festgelegt, welche in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen ist. Dieses Ziel der Raumordnung ist nach § 4 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden an die Vorhabenträger der Windparks zur Berücksichtigung weitergeleitet.</p> <p>Der Verlauf der bereits planfestgestellten Leitungstrasse BorWin 5 ist bereits in der Sonderbaufläche dargestellt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Daher bitten wir Sie darum, dieses Vorranggebiet Kabeltrasse für die Netzanbindung mit den o. g. Mindestabständen zu den Kabeln unserer o. g. Leitung bereits bei der Erstellung bzw. Änderung des FNP "Sondergebiet für Windenergie II" oder auch im Hinblick auf etwaige nachfolgende Änderungen oder die Erstellung von Bauleitplänen zu beachten.</p> <p>Die Erdüberdeckung der Erdkabel beträgt mindestens 1,10 m. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT Offshore GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden, dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden und darf keine Befahrung mit schwerem Gerät und kein Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen.</p> <p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe an das bauausführende Unternehmen erhalten Sie unsere Broschüre "Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen".</p> <p><b>Projekt DC 40 OstWestLink:</b> Aufgrund der kapazitiven Engpässe innerhalb des Unternehmens, hatte das Projekt bisher keine Möglichkeit sich erneut zum o.a. Verfahren zu äußern, ggf. wird sich das Projekt noch direkt an Sie wenden. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass wir bereits eine Stellungnahme zur Behördenbeteiligung gem.§ 4 Abs. 1 BauGB am 16.01.2025 von Herrn Mienert abgegeben haben.</p> <p>Wir gehen davon aus, auch weiterhin bei Änderungen Ihres Verfahrens von Ihnen beteiligt zu werden. Bei weiterem Schriftwechsel bitten wir stets um die Angabe unserer oben genannten Vorgangsnummer. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Anlagen Übersichtsplan</p> <p>Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen</p> <p>Ergänzende Stellungnahme</p>	<p>Die Hinweise beziehen sich auf die nachgelagerte Ausführungsplanung und werden an die Vorhabenträger der Windparks zur Berücksichtigung weitergeleitet. Leitungsschutzabstände werden aufgrund des Maßstabes in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht vermerkt, sondern sind in der Genehmigungsplanung zu beachten.</p> <p>Es wird auf die Abwägung zur untenstehenden ergänzenden Stellungnahme verwiesen.</p> <p>Der Bitte wird im Rahmen des vorliegenden Planverfahrens gefolgt.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>Für unsere geplante Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) OstWestLink (OWL) gilt:</p> <p>OstWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Sachsen, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH umgesetzt wird. Das Projekt mit den Maßnahmen DC40 „Suchraum Nüttermoor – Streumen“ und DC40plus „Dörpen/West – Klostermansfeld“ wurde im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) als energiewirtschaftlich notwendig bestätigt. Die Maßnahmen sehen je eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von je 2 GW vor.</p> <p>OstWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant.</p> <p>Der Geltungsbereich der von Ihnen geplanten Maßnahme überschneidet sich mit dem geplanten Verlauf von OstWestLink. Gemäß derzeitigem Planungsstand wird die Trassenführung von DC40 mit nord-südlichem Verlauf unmittelbar westlich am Siedlungsbereich von Friesoythe geplant. Die Ellerbrocker Straße (L831) wird demnach ca. 500 Meter südwestlich des Kreisverkehrs an der Kreuzung der Ellerbrocker Straße und der Neuscharreler Straße (K146) bzw. Münsterlandring gequert. Unmittelbar danach besteht auf einer Länge von ca. 1700 Metern eine Überschneidung des Teilgebiet 2/ Potenzialfläche 12 mit dem Trassenverlauf des OstWestLinks.</p> <p>Die derzeit geplante Trassenführung von DC40plus verläuft nördlich des Naturschutzgebietes Großes Tate Meer von Westen nach Osten. In diesem Bereich besteht auf einer Trassenlänge von ca. 1400 Metern ebenfalls eine Überschneidung mit dem Teilgebiet 3/ Potenzialfläche 14 statt. Entsprechend unserer Planungsprämissen streben wir an, die Querung von Flächen der Windenergienutzung grundsätzlich zu vermeiden. Nichtsdestotrotz ist die Querung nicht auszuschließen. Daher nehmen wir gerne frühzeitig Ihre Informationen über die geplanten Flächen der Windenergienutzung auf.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Informationen werden an die Vorhabenträger der Windparks weitergeleitet. Unmittelbare Auswirkungen auf die vorliegende Flächennutzungsplanänderung sind nicht erkennbar.</p>

<b>Anregungen</b>	<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p>Sie auch auf unserer Homepage (Zusammen für die Energiewende – StromNetzDC).</p> <p>Darüber hinaus regen wir an – soweit nicht ohnehin bereits erfolgt – auch die BNetzA an Ihrem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigten Informationen gegeben zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter.</p>	<p>Die Bundesnetzagentur wurde beteiligt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

**Anregungen aus der Öffentlichkeit**

**Es wurden 2 Stellungnahmen vorgebracht.**

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<b>BürgerIn 1</b>	
<p>Im geplanten Gebiet Pehmertange lebt und brüdet die Vogelart – Weihen. Diese sind dort seit Jahren jeweils im Frühjahr/Sommer zu bewundern. Die stolzen Vögel schweben auf ihren Beutezügen hoch in der Luft und vermitteln unvergleichliche Bilder zu anderen Vogelarten. Welche der beiden Arten (Bodenbrüter) dort leben, konnte ich bislang nicht exakt feststellen. Ornithologen werden das aber sicher erkennen. Die Unterseite der Schwingen ist hell und die Oberseite der Schwingen sind am Ende dunkel.</p> <p>Anregen möchte ich, dass Fachleute dies kurzfristig prüfen. Den NABU in Friesoythe habe ich darauf hingewiesen.</p> <p>Gebiet des Vorkommens: zwischen Ellerbrocker Straße und 1. Spätenweg (Weg ohne Namen).</p> <p>An dem Weg befindet sich der Schweinemaststall des Hofes Meyer und im weiteren Verlauf endet dieser Weg am Pehmertanger Damm (Hof Anneken).</p> <p>Beobachten kann man die Flüge der Weihen auch über dem Direktor-Sperl-Weg und bis zur Straße In den Späten.</p> <p>Über vorgesehene Maßnahmen möchte ich gern informiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Potenzialstudie Windenergie in der Stadt Friesoythe wurden im Jahr 2021 Übersichtskartierungen gemäß „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ durchgeführt (vgl. Anlage 1 des Umweltberichtes). In einem 1.000 m-Radius um die Potenzialflächen wurde für die Brutvögel in Abbildung 3 des „Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ eine Revierkartierung durchgeführt.</p> <p>Bei den Brutvogelkartierungen (2021) konnten im Plangebiet 2 (Pehmertange) keine der im Norddeutschenraum vorkommenden Weihen (Rohrweihe, Wiesenweihe sowie Kornweihe) festgestellt werden.</p> <p>Im Rahmen des gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) anstehenden Genehmigungsverfahrens sind unter anderem die Belange von Natur und Landschaft nach § 13 ff. BNatSchG (Eingriffsregelung) und §§ 44 bis 45d BNatSchG (Besonderer Artenschutz) zu berücksichtigen. So ist zu prüfen, ob von den geplanten Windenergieanlagen Gefahren und Beeinträchtigungen für im Gebiet auftretende Brut- und Gastvögel ausgehen können. Hierfür wurden vom Vorhabenträger flächendeckende Revierkartierungen in der Zeit vom Februar bis Juli 2025 beauftragt, die durch ein fachkundiges Gutachterbüro durchgeführt wurden. Die noch nicht abschließend vorliegenden Gutachten werden im Rahmen der Genehmigungsplanung berücksichtigt.</p>
<b>BürgerIn 2</b>	
<p>für meinen landwirtschaftlichen Betrieb In den Späten 2, 261 69 Friesoythe, habe ich zwei Bauvoranfragen an diesem Standort gestellt. Die erste für einen Stallneubau und die zweiten für einen Altenteiler. Diese sind Ihnen bekannt. Als hauptberuflicher Landwirt bin ich grundsätzlich privilegiert für diese Bauvorhaben. Beide Vorhaben kommen laut niedersächsischem Windenergieerlass in Konflikt mit Ihrer Änderung des Flächennutzungsplanes. Insbesondere die Bauvoranfrage des Altenteilers liegt innerhalb der 2- h Regelung. Aus geographischen Gründen kann der Altenteiler nur in Richtung der Potenzialfläche errichtet werden.</p>	<p>Die Bauvoranfrage für den Bau eines Stalles ist für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht einschlägig.</p> <p>Zur Bauvoranfrage des geplanten Altenteilers hat die Stadt Friesoythe das gemeindliche Einvernehmen versagt, da eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt. Das Vorhaben widerspricht der in Aufstellung befindlichen 89. Flächennutzungsplanänderung. Ein Bauvorbescheid wurde daher nicht erteilt. Es liegt damit keine Rechtsposition zum gewünschten Bau eines Altenteilers vor, die in der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung zu berücksichtigen wäre.</p>

